Die Rechtsstellung der Ehefrau hinsichtlich ihres literarischen Urheberrechts in den Güterständen der Verwaltung und Nutznießung und der allgemeinen Gütergemeinschaft

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Hans Joachim Fischer

Referendar am Landgericht Lübeck

Universitätsverlag von Robert Noske in Borna-Leipzig

1929

Referent: Professor Dr. A. B. Schmidt

Von der Fakultät angenommen: 27. Februar 1929

Meinem hochverehrten Lehrer
Herrn Rechtsanwalt Bernhard Klene
in aufrichtiger Verehrung zugeeignet

Inhalt.

Seite

§ 1. Problemstellung 1
§ 2. Das Urheberrecht ein subjektives Privatrecht 4
§ 3. Die geläuterte Theorie des geistigen Eigentums 6
§ 4. Grundzüge des ordentlichen gesetzlichen Güterstandes 13
§ 5. Die Anwendbarkeit der §§ 1365 ff. BGB. auf das Urheberrecht . . 15
§ 6. Das Urheberrecht als eingebrachtes Gut der Urheberin 20
§ 7. Die Verfügungsbeschränkung der Ehefrau 23
§ 8. Die Rechtsstellung der Ehefrau zum Manuskript 30
§ 9. Grundzüge der allgemeinen Gütergemeinschaft 33
§ 10. Die Anwendbarkeit der §§ 1440 ff. BGB. auf das Urheberrecht . . 36
§ 11. Die Anwendbarkeit des § 1439 BGB. auf das Urheberrecht 36
§ 12. Die Verfügungsbeschränkung der Ehefrau 46
§ 13. Das Vermögensinteresse des Mannes am Honorar 51
§ 14. Die namensrechtliche Stellung der Ehefrau als Urheberin 54

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548004_0095

Literatur.

Adler, Zur Konstruktion des Urheberrechts. Im ArchBürgR. Bd. 10 S. 104 ff.

Allfeld, Kommentar zum Urheberrecht und Verlagsrecht. München 1911.

Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches. Berlin 1926.

Achilles-Greiff, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin-Leipzig 1923.

Asch, Zur Rechtsnachfolge ins Urheberrecht. Diss. Leipzig 1908.

Binder, Der Gegenstand. In der Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht Bd. 59 S. 1 ff.

Birkmeyer, Die Reform des Urheberrechts. München 1900.

de Boor, Urheberrecht und Verlagsrecht. Stuttgart 1927.

Bornhak, Preußisches Staatsrecht. Bd. 1, 2 und Bd. 3. Freiburg 1888, 1889 und 1890.

Bolze, Konstruktion des Urheberrechts an Werken der Literatur und Tonkunst. In der Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht Bd. 60 Heft 1—2.

Burchard, Urheberrecht, Erfinderrecht und gewerbliches Urheberrecht in ihren wesentlichen Beziehungen zueinander. Leipzig 1908.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 4. Tübingen 1908.

Dahlsheimer, Die Übertragung des Urheberrechts. München, Berlin, Leipzig 1910.

Damme-Luther, Das deutsche Patentrecht. 3. Aufl. 1925.

Daude, Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst und Verlagsrecht. Leipzig 1910.

Dernburg, Pandekten. 7. Aufl. Berlin 1902. (zit.: Dernburg, Pand.)

— Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens. Bd. 4. Halle 1909.

Enneccerus, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Allgem. Teil, Recht der Schuldverhältnisse. 11. Bearbeitung. Marburg 1926.

Elster, Gewerblicher Rechtsschutz. Berlin u. Leipzig 1921.

Fuchsberger, Die Entscheidungen des Reichsgerichts. 6. Teil: Gewerbliches und geistiges Urheberrecht. Gießen 1911.

Gerber, Die Natur der Rechte des Schriftstellers und Verlegers. In JheringsJahrb. Bd. 3 S. 377.

Gauß, Die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens. 1910.

Geutebrück, Literarisches Urheberrecht und Rundfunk 1926. In der DJZ. 31. Jahrg. Heft 11.
Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. 1: Personenrecht. Leipzig 1895.
Goldbaum, Urheberrecht und Urhebervertragsrecht. Berlin 1922.
Hahne, Das Namensrecht. Diss. Erfurt 1911.
Heckmann, Die personenrechtlichen Elemente in den Urheberrechten. Diss. Jena 1910.
Hellmann, Grundriß des deutschen Urheber- und Erfinderrechts. München u. Berlin 1909.
Heinsheimer, Das Recht des Mannes am Vermögen der Frau. Jena 1903.
Hörle, Über die persönlichen und vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten nach §§ 1353—1361 BGB. Im ArchBürgR. Bd. 31 S. 113 ff.
Isaac, Der Schutz des Namens nach den Reichsgesetzen. Berlin 1901.
Jastrow, Das Recht der Frau. Berlin 1897.
Jörges, Die eheliche Lebensgemeinschaft. 1912.
Ischon, Das Verlagsrecht und die Lizenz zur öffentlichen Aufführung. Berlin 1900.
Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 3. Berlin 1915.
— Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht. Berlin. (zit.: Kohler, U. u. V.)
— Die Idee des geistigen Eigentums. Im ArchZivPrax. Bd. 82 S. 190.
— Zur Konstruktion des Urheberrechts. Im ArchBürgR. Bd. 10 S. 241.
— Das Namensrecht der Ehefrau. Im ArchZivPrax. Bd. 107 S. 246 ff.
— Erfindung und Erfundenes. In der LZ. 1912 S. 3.
— in BuschsArch. f. d. Handelsrecht Bd. 47 S. 184
Kommentar der Reichsgerichtsräte zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 6. Aufl. Berlin u. Leipzig 1928.
Kipp, Erbrecht. 14.—16. Aufl. Marburg 1928.
Kipp-Wolff, Familienrecht. 6. Bearbeitung. Marburg 1928. (zit.: Wolff, F.)
Krückmann, Institutionen des bürgerlichen Rechts. Leipzig 1912.
Kuhlenbeck, Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst und das Verlagsrecht. 1901.
Laband in der Zeitschr. f. Handelsrecht Bd. 23.
Ladendorff, Die Stellung der Frau beim Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft. Schönberg 1905.
Lewek, Die Rechtsstellung der Ehefrau gegenüber ihren vor Eheabschluß erworbenen Geistesgütern. Diss. Leipzig 1914.
Lindemann, Gesetz betr. Urheberrecht vom 19. Juni 1901 erläutert. 4. Aufl. Berlin u. Leipzig 1921.
Lindemann-Soergel, Kommentar zum BGB. Bd. 1. Berlin, Stuttgart, Leipzig 1923.

Loewenwarter, Wegweiser durch das BGB. Köln 1926. (zit.: Loewenwarter, Wgw.)
— Kommentar zum Sachenrecht. Köln 1925. (zit.: Loewenwarter.)
Maack, Das der Ehefrau zustehende Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst im gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung. Diss. Jena 1921.
Mannowsky, Zur Übertragung des Urheberrechts. Breslau 1907.
Maurer, Das Subjekt des Urheberrechts nach den Gesetzen vom 11. Januar 1876, 19. Juni 1901 und 9. Januar 1907. Kaufbeuren 1911.
Meißner, Deutsches Staatsrecht. Berlin 1923.
Oertmann, Das Besitzrecht des Ehemanns am eingebrachten Gute der Frau. In JheringsJahrb. Bd. 44 S. 207.
— Das Bürgerliche Gesetzbuch. 3. Aufl. Allgemeiner Teil. Berlin 1926.
Opet-v. Blume, Das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Komm. z. BGB. Berlin 1906.
Opet, Das Namensrecht des BGB. Im ArchZivPrax. Bd. 87 VIII.
Pischel, Der Einfluß des Ehegüterrechts auf das der Ehefrau zustehende literarische Urheberrecht. Diss. Leipzig 1913.
Planck, Allgem. Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Komm z. BGB. 4. Aufl. Berlin 1914.
— Familienrecht. 3. Aufl. Berlin u. Leipzig 1924.
Pütter, Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüft. Göttingen 1744.
Rasmuß, Unterschied zwischen Erfinder- und Urheberrecht. Leipzig 1906.
Rabel, Die Übertragbarkeit des Urheberrechts nach dem österreichischen Gesetz vom 26. Dezember 1895. In GrünhutsZeitschr. Bd. 27 S. 71 ff.
Riezler, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht. München u. Berlin 1909.
— Die Entwicklung des Urheber- und Verlagsrechts nach der Revolution In der JW. Jahrg. 1922 S. 1168.
Staudinger, Kommentar zum BGB. Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht, 9. Aufl., München u. Berlin 1928; Familienrecht, 9. Aufl., München, Berlin, Leipzig 1926.
Schmidt, A. B., Familienrecht I. Bd. IV im Komm. z. BGB. München 1907.
Schlegelberger und Sternberg, Jahrbuch des deutschen Rechts. Berichte der Jahre 1925, 1926 und 1927. Berlin 1926, 1927, 1928. (zit.: Neumann.)
Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch. 3. Aufl. Berlin, Stuttgart, Leipig 1926.
Sohm, Der Gegenstand. Leipzig 1905. (zit.: Sohm, D. G.)
— Vermögensrecht, Gegenstand, Verfügung. Im ArchBürgR. Bd. 28 S. 173.
Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts. 3. Aufl. Berlin 1898.

Stölzel, Das Personenstandsgesetz in heutiger Gestalt. Berlin 1926.
Süß, Die Übertragung des Urheberrechts. Diss. Bayern 1911.
Süßheim, Das Namensrecht von Frau und Kind. In den Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts 3. Jahrg. 31. Heft S. 14.
v. Tuhr, Der allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts. Leipzig 1910.
v. Wächter, Autorrecht. Stuttgart 1875.
Ullmann, Zur Auslegung des § 1380 BGB. Im ArchZivPrax. Bd. 91 S. 12.
Voigtländer und Fuchs, Die Gesetze betreffend das Urheber- und Verlagsrecht. 2. Aufl. Leipzig 1914.
Warneyer, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 1. 11. Lieferung. Tübingen 1925.
Weber, Das Vorbehaltsgut. Diss. Borna-Leipzig 1910.
Wieruszowski, Handbuch des Eherechts. Düsseldorf 1904.
Wolff, Sachenrecht. 7. Bearbeitung. Marburg 1927. (zit.: Wolff, S.)

Entscheidungen und Zeitschriften usw.

Archiv für bürgerliches Recht, Berlin.
Archiv für die zivilistische Praxis, Freiburg und Leipzig.
Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, Berlin.
Buschs Archiv für Handelsrecht, Leipzig.
Deutsche Juristenzeitung, Berlin.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (RGSt.), Leipzig.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ.), Leipzig.
Grünhuts Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart, Wien.
Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts, Jena.
Juristische Wochenschrift, Berlin.
Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht, München, Berlin und Leipzig.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts (OLG.), Leipzig.
Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand, Hannover.
Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.
Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Stuttgart.

---

§ 1.

Problemstellung.

Die Rechtsstellung der Ehefrau gegenüber ihren literarischen Urheberrechten in den Güterständen der Verwaltung und Nutznießung und der allgemeinen Gütergemeinschaft ist Gegenstand vorliegender Arbeit. Nur die genannten Güterstände sollen hier Erörterung finden, da die Darstellung der Rechtslage für die allgemeine Gütergemeinschaft im wesentlichen auch für die Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft gelten kann und der Güterstand der Gütertrennung keine Besonderheiten bietet. Nur bei der Besprechung der Rechtslage im gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung und der allgemeinen Gütergemeinschaft werden die güterrechtlichen Beschränkungen der Ehefrau in Beziehung auf ihr Urheberrecht von besonders praktischer Bedeutung sein.

Ob dabei nur die Behandlung eines solchen Urheberrechts in Frage kommt, das die Ehefrau, sei es vor oder während der Ehe, originär durch Schöpfungstat erworben hat, oder auch eines solchen, das sie derivativ gemäß § 8 Abs. 1 LUG. erwirbt, wird erst in der weiteren Ausführung eine nähere Betrachtung finden. Vorweg muß jedoch erwähnt werden, daß das in dieser Arbeit zu behandelnde Problem im erstgenannten Falle erheblichere Bedeutung hat, also dann, wenn die Frau ein Geisteswerk selbst geschaffen hat. Denn unter diesen Umständen zeigt sich das Urheberrecht besonders in seiner ganzen Eigenart als Recht mit vermögensrechtlichen und personenrechtlichen Ausstrahlungen. Gerade in dieser Doppelnatur des Urheberrechts liegt die praktische Bedeutung der hier zu behandelnden Frage. Denn es

liegt auf der Hand, daß die Frau als Schöpferin eines Geistesprodukts, das doch Ergebnis ihrer ganzen inneren Persönlichkeit ist, frei dastehen muß, daß es ihr vorbehalten sein muß, ihr öffentliches Ansehen durch eine Veröffentlichung ihres Geisteswerkes zu gestalten. Gleichzeitig ist für die Frau von Bedeutung, daß aus der Veröffentlichung für sie ein großer finanzieller Vorteil hervorgehen kann. Und es wirft sich die Frage auf, inwieweit dem Manne im Interesse des Eheunterhalts ein Recht auf das Urheberrecht zusteht. Daß ein solcher Zugriff für die Ehefrau eine Beschränkung in ihrer Verfügungsbefugnis über das Urheberrecht bedeuten muß, ist klar.

Welches Interesse — und in dieser Frage liegt das Problem der Arbeit — überwiegt also: das individualrechtliche der Frau oder das vermögensrechtliche des Mannes?

Dabei beschränkt sich die Darstellung auf das literarische Urheberrecht, das im Reichsgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juli 1901 in der Fassung vom 22. Mai 1910 (LUG.) geregelt ist. Eine besondere Behandlung der übrigen Urheber- und Erfinderrechte erscheint nicht erforderlich, da das literarische Urheberrecht in angedeuteter Eigenart das vollkommenste unserer Urheberrechte ist und den übrigen auch, mit einigen Abweichungen besonders für das Erfinderrecht, zum Vorbild gedient hat. Das literarische Urheberrecht bringt jedenfalls den inhaltlichen Widerstreit von Vermögensrecht und Individualrecht am schärfsten zum Ausdruck. Das Problem gewinnt in ihm also die geeignetste Betrachtung. Die Ergebnisse dieser Arbeit lassen sich somit sehr wohl mit einigen Einschränkungen auf die übrigen Urheberrechte anwenden[1]).

Das vorgenannte Problem ist auf Grund des geltenden Rechts zu untersuchen. Damit soll vor allem gesagt werden, daß bei der Behandlung dieser Frage die Rechtsstellung der Ehegatten so angenommen werden soll, wie sie im Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegt worden ist. Jedenfalls soll das Drängen nach einer

---

[1]) Riezler S. 2; Burchard S. 1ff.; Maack S. 4; Lewek S. 43ff.

rechtlichen Emanzipation der Frau nicht einer „moderneren Tendenz“ entsprechend Beachtung finden, sondern nur insoweit als eine solche auch tatsächlich im Bürgerlichen Gesetzbuch Anerkennung gefunden hat.

Daß diese zivilrechtlichen Bestimmungen durch den Art. 119 RV., wonach die „Ehe auf der Gleichberechtigung der Geschlechter beruht“, nicht berührt worden sind, ist gegen Kröger mit Kipp und anderen[2]) zu bejahen. Der Art. 119 RV. gibt ein Programm, aber keine Norm[3]).

Es kann somit heute im ehelichen Güterrecht von einer bereits obwaltenden Gleichberechtigung der Geschlechter noch nicht gesprochen werden[4]).

Daß allerdings eine Gleichberechtigung angebahnt ist, zeigen z. B. die §§ 1402 ff. BGB., weiter die Schutzbestimmungen der §§ 1418 ff. BGB. Immerhin, wollte man mit Düringer[5]) von

---

[2]) Anschütz, Art. 119; RGK. § 1354 Anm. 1; Kröger, DJZ. 1922 S. 601; Kipp, DJZ. 1922 S. 682/83; Meißner S. 236; Opet-v. Blume § 1443 Anm. 1: „Auch die Gütergemeinschaft verleugnet nicht das der deutschen Ehe regelmäßig selbst im Vermögensrecht eigene Moment der Präponderanz des Mannes.“

[3]) Tatsächlich steht also das geltende Eherecht mit dem programmatischen Verfassungsrecht in Widerspruch. Nur andeutungsweise sei auf die §§ 1356 (eheherrliche Gewalt), 1358 (ehemännliches Kündigungsrecht), 1557 (Beschränkung der Schlüsselgewalt), 1627 (elterliche Gewalt des Vaters), 1634 (der Vater gibt den Ausschlag betreffend Erziehung der Kinder) und 1684 (elterliche Gewalt der Mutter) BGB. hingewiesen. Diese Vorschriften bedeuten in personenrechtlicher Hinsicht starke Anklänge an die altdeutsche mund, einer hervorragenden Vorherrschaft des Mannes in der Ehe.

[4]) Anders Kröger a. a. O.: „Die Bestimmungen des BGB. über das Güterrecht stehen insofern mit dem Gleichstellungsprinzip nicht in Widerspruch, als sie nicht bindender Natur sind.“ Gegen ihn Kipp a. a. O.

[5]) Düringer (St. B. 2126) im Verfassungsausschuß der Weimarer Nationalversammlung gegen den demokratischen Antrag: Die Gleichberechtigung der Geschlechter sei im Prinzip im BGB. anerkannt. Von der Aufnahme eines Satzes wie des beantragten in das BGB. habe man nur aus praktischen Rücksichten Abstand genommen (angeführt bei Kipp a. a. O. S. 683). — Mit A. B. Schmidt zum 5. Titel III, 1 ist zu betonen, daß gegenüber dem früher geltenden Recht die Rechtsstellung der Ehefrau immerhin beträchtlich gehoben ist.

einer Gleichberechtigung reden, so müßte der Güterstand der Gütertrennung der gesetzliche sein und der Eheunterhalt beiden Ehegatten in gleicher Weise zur Last fallen.

Das also ist bei der Behandlung des Problems besonders zu beachten, da man wegen des persönlichkeitsrechtlichen Einschlags des Urheberrechts hier eine möglichst starke Emanzipation entsprechend der heute herrschenden Tendenz vielleicht befürworten möchte.

§ 2.

Das Urheberrecht ein subjektives Privatrecht.

Für die Beurteilung der Rechtsstellung der Ehefrau zu ihrem literarischen Urheberrecht im ehelichen Güterrecht ist es von entscheidender Bedeutung festzustellen, ob das Urheberrecht Vermögensrecht ist. Denn nur Vermögen ist Gegenstand des ehelichen Güterrechts. Nur wenn das Urheberrecht wenigstens zum Teil Vermögensrecht ist, wird es von den güterrechtlichen Bestimmungen beeinflußt.

Während die Ehefrau vor Eingehung der Ehe in ihrer Entschließung darüber, ob sie ein Urheberrecht verwerten will oder nicht, gemäß § 11 LUG. frei wie jeder andere Urheber ist, treten in den genannten Güterständen mit Eheabschluß im Interesse der Beitragspflicht des eheweiblichen Vermögens zu den Kosten der Ehe bedeutende Beschränkungen ihrer natürlichen Handlungsfreiheit bezüglich des Urheberrechts ein. Voraussetzung dieser Einwirkung des ehelichen Vermögensrechts ist aber, wie gesagt, daß das Urheberrecht selbst Vermögensrecht ist. Das ist zu prüfen.

Die Konstruktion des Urheberrechts hat der Rechtswissenschaft von jeher die größten Schwierigkeiten bereitet. Und zwar darum, weil es unmöglich war, es einem der vorhandenen Rechtsinstitute ohne weiteres einzuordnen. So hat sich denn auch in diesem theoretischen Streit die in der Rechtsgeschichte mehrfach beobachtete Erscheinung gezeigt, „daß beim Emportauchen eines neuen, eigenartigen Rechts, dessen besondere Eigenart zunächst nicht erkannt wird, man es unter Verkennung seiner wahren

Natur in eins der vorhandenen Rechtsinstitute einzuzwängen sucht; erst allmählich tritt der wahre Charakter des Rechtes hervor“ [6]).

Daß das Urheberrecht überhaupt ein Recht, eine Befugnis, ein subjektives Privatrecht ist, ist von einigen Urheberrechtstheorien [7]), die heute allerdings nur noch historischen Wert haben, geleugnet worden. Diese Theorien widerlegen sich schon aus dem LUG. selbst. Zahlreiche Gesetzesvorschriften lassen erkennen, daß es sich beim Urheberrecht um ein „subjektives Recht positiven Inhalts“ handelt [8]). So sind u. a. die Veräußerlichkeit, die Vererblichkeit und ein anerkannter strafrechtlicher und zivilrechtlicher Schutz Funktionen, die mit aller Deutlichkeit darauf hinweisen, daß das Urheberrecht keineswegs eine bloße „Reflexwirkung“ [9]) oder Ausfluß einer gewerberechtlichen Beschränkung [10]) ist, sondern in allen Teilen ein subjektives Privatrecht [11]). Hierfür ließe sich noch manches anführen [12]). Ohne Zweifel will der Gesetzgeber das Urheberrecht als eine „von der Rechtsordnung verliehene zur Befriedigung ideeller oder materieller menschlicher Interessen dienliche Rechtsmacht“ [13]), als ein absolutes, subjektives Privatrecht aufgefaßt wissen Von diesen Grundlagen ist auszugehen [14]).

---

[6]) Asch S. 6.

[7]) a) Theorie des bloßen Interessenschutzes: Gerber S. 377; Otto Mayer S. 364; gegen ihn Kuhlenbeck S. 30. b) Monopolrechtstheorie: Laband in der Zeitschr. f. Handelsrecht Bd. 23 S. 622ff.; Pütter § 96; Kohler, U. u. V. S. 56; Osterrieth S. 6ff.; Müller Bd. 1 S. 3; Riezler S. 201; Allfeld S. 1 u. 9; Otto Gierke S. 557/58; Kohler S. 86/88.

[8]) Riezler S. 9 u. 10.

[9]) Süß S. 11.

[10]) Gierke, Otto S. 557/58.

[11]) Siehe § 374 Ziff. 8 StPO. und dazu Enneccerus, Allgem. Teil § 72 III; Riezler, JW. 1922 S. 1168.

[12]) § 10 LUG., Überschrift zum 4. Abschn. des LUG. „Rechtsverletzungen“ z. B.

[13]) Enneccerus, Allgem. Teil des BGB. § 3 und die dazu in Anm. 3 ausführlich besprochene Literatur.

[14]) Übrigens auch ein Gegenstandsrecht. Siehe Adler S. 113; Kohler im ArchBürgR. Bd. 10 S. 104, und Zur Konstruktion des Urheberrechts S. 241ff.; v. Tuhr Bd. 1 S. 147, daselbst auch Becker.

Der theoretische Streit über die Konstruktion des Urheberrechts kann also nur noch insoweit interessieren, als er sich mit dem Inhalt dieses subjektiven Privatrechts befaßt. Denn es bleibt für die Zwecke dieser Arbeit zu prüfen, ob das Urheberrecht Vermögensrecht ist. Diese Frage wird sich damit entscheiden, welcher Urheberrechtstheorie man den Vorzug gibt. Ist das Urheberrecht ein Vermögensrecht, Persönlichkeitsrecht oder ein Recht sui generis, darüber streiten die Theorien.

§ 3.

Die geläuterte Theorie des geistigen Eigentums.

Die vorliegende Arbeit stellt sich auf den Boden der monistischen Immaterialgüterrechtstheorie oder, wie sie auch genannt wird, „geläuterte Theorie des geistigen Eigentums“ [15]). Ihre Hauptvertreter sind Riezler und Stobbe. Ihre Vorgängerin ist, wie schon der Name sagt, die „Theorie vom geistigen Eigentum“ [16]), die Pütter [17]) schon im 18. Jahrhundert lehrte und die im französischen Recht [18]) Anklang gefunden hat.

Die monistische Immaterialgüterrechtstheorie sieht in dem Urheberrecht ein besonders geartetes Vermögensrecht. Ihre Vorgängerin, die Theorie vom geistigen Eigentum, beging den Fehler Sacheigentum und geistiges Eigentum zu identifizieren. Eine Konstruktion, die mit unserem „herrschenden römischen Rechtssystem“ unvereinbar war [19]).

Der monistischen Immaterialgüterrechtstheorie gegenüber behaupten sich heute noch die Persönlichkeitstheorie von Gierke

---

[15]) Birkmeyer S. 10. Den Ausdruck „monistische Theorie“ hat zuerst Riezler gebraucht. Siehe Riezler S. 18 und Lewek S. 20.

[16]) Dernburg-Kohler Bd. 6 S. 25 ff.

[17]) Pütter S. 25 ff. (auch die Leipziger Juristenfakultät von 1706, abgedr. bei Pütter).

[18]) Kohler im ArchZivPrax. Bd. 82 S. 173 ff.

[19]) Osterrieth S. 78 u. 86 ff.; Kuhlenbeck S. 43, 44; Krückmann S. 545; de Boor S. 169 ff.; Kohler, U. u. V. S. 21; v. Wächter S. 99 ff.; Müller Bd. I S. 9.

und die dualistische Immaterialgüterrechtstheorie von Kohler. Die Persönlichkeitstheorie[20]) will das Urheberrecht als ein reines Persönlichkeitsrecht aufgefaßt wissen. Ein unzerreißbares vinculum spirituale verbinde Werk und Schöpfer. Das Werk ist „Bestandteil der Persönlichkeit“ [21]). Aber ein „Bestandteil der Persönlichkeit“ ist unveräußerlich, unvererblich und haftet nicht für die Schulden des Berechtigten, es kann die Persönlichkeitssphäre des Schöpfers nicht wirksam verlassen. Demgegenüber bestimmt jedoch das LUG. in den §§ 8 Abs. 1 und 3, und 10, daß das Urheberrecht vererblich und veräußerlich ist und daß es der Zwangsvollstreckung unterliegt. Tatsächlich hat die Persönlichkeitstheorie de lege lata keine Berechtigung. Dafür ließe sich noch manches ins Feld führen[22]). Die Theorie hat sich sohin auch nicht durchzusetzen vermocht[23]).

Anders die Kohlersche Immaterialgüterrechtstheorie. Sie muß als die heute herrschende Theorie angesehen werden. Richtiger erscheint dem Verfasser jedoch die monistische Immaterialgüterrechtstheorie. Sie ist gleichsam die Schwestertheorie zu der dualistischen. Beide Theorien erkennen, daß das Urheberrecht weder ein reines Vermögensrecht noch ein reines Persönlichkeitsrecht ist, sondern ein Recht mit einer Doppelnatur. So sieht die Kohlersche Immaterialgüterrechtstheorie[24]) in dem Urheberrecht ein Doppelrecht, bestehend aus Immaterialgüter-

---

[20]) Gierke, D. P. S. 762, 764 Anm. 64; Kohler gegen ihn im ArchBürgR. Bd. 10 S. 246: „denn die Schöpfung schafft Entzweiung zwischen Schöpfer und Geschaffenem“. Heckmann S. 17; dafür Kant bei Gierke S. 764 Anm. 64: das Urheberrecht ein „persönlich bejahendes Recht“. Riezler S. 12; Kuhlenbeck S. 40; Hellmann S. 2; im übrigen Beifall im Lager der Germanisten.

[21]) Gierke S. 767; Kohler a. a. O. S. 5.

[22]) Gierke S. 782; Allfeld S. 36; Riezler S. 56/57; Dahlsheimer S. 15. Siehe § 6 LUG. in Verb. mit §§ 741 ff. BGB.

[23]) Dernburg Bd. 6 S. 49.

[24]) Kohler, U. u. V. S. 1 ff. und S. 21 ff. und im ArchBürgR. Bd. 10 S. 241 und in der LZ. 1912 S. 3.

recht[25]) und Individualrecht. Was die Theorie vom geistigen Eigentum als geistiges Eigentum bezeichnet, nennt Kohler Immaterialgüterrecht; was die Persönlichkeitstheorie unter Persönlichkeitsrecht versteht, heißt bei ihm Individualrecht. Beide Rechte ergeben zusammen das Autorrecht, ein streng geteiltes Doppelrecht, bestehend aus zwei Rechten, die ganz verschiedenen Rechtsgebieten angehören und unabhängig voneinander sind[26]). Diese „Zerreißung" des Urheberrechts in ein von der Person gelöstes Vermögensrecht und ein fest mit der Person des Schöpfers verbundenes Persönlichkeitsrecht scheint jedoch „verwerflich"[27]) und hat auch de lege lata keine Stütze[28]). Hiergegen hat sich dann auch die monistische Immaterialgüterrechtstheorie gewandt. Sie verneint die Existenz eines besonderen Individualrechts[29]). Sie definiert das Urheberrecht als ein besonders geartetes Vermögensrecht, als ein einheitliches Recht mit zwei Seiten.

Es kann nicht geleugnet werden, daß das von Kohler behauptete Persönlichkeitsrecht im Urheberrecht im Gesetze eine gewisse Stütze findet. Aber man muß mit dem Reichsgericht[30]) sagen: „Das Urheberrecht gehört seinem Wesen nach zu den Vermögensrechten. Für das Wesen des Urheberrechts ist nicht von Bedeutung, daß es auch zum Schutze von Interessen dienen kann, die außerhalb der Sphäre der Vermögensrechte liegen." Tatsächlich zeigt sich der dem Urheberrecht innewohnende Individualschutz da, wo er im Gesetze anerkannt ist, stets in Verbindung mit oder in Folge des Immaterialgüterrechts, ohne daß man dabei von der Existenz eines besonderen Persönlichkeits-

---

[25]) Den Ausdruck „Immaterialgut" gebraucht zuerst Schopenhauer. Siehe Kuhlenbeck S. 28. Sohm hält den Ausdruck „Eigengüterrecht" für besser. Siehe Riezler S. 19 Anm. 2.

[26]) Kohler im ArchBürgR. Bd. 10 S. 246 ff.

[27]) Gierke S. 763.

[28]) Müller Bd. 1 S. 9; Wieruszowski S. 170 Anm. 17; Stobbe S. 31 ff.; Riezler S. 21 ff.; de Boor S. 161 u. 204.

[29]) RGSt. Bd. 2 S. 246.

[30]) RGZ. Bd. 17 S. 274.

rechts sprechen könnte[31]). Riezler sagt, die Rechtslage zeige sich derart, „als ob es sich um ein einheitliches Recht handelt“ [32]). So z. B. in dem von Kohler zur Verfechtung seiner Theorie angeführten § 10 LUG. Hier wird eine Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht unter gewissen Umständen abhängig gemacht von der Einwilligung des Berechtigten. Zweifellos eine Konzession des Gesetzgebers an die individualrechtliche Seite des Urheberrechts. Aber diese Bestimmung stellt nicht etwa eine Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht in Abrede, sie gibt nur eine Modifikation. Objekt der Zwangsvollstreckung bleibt das Urheberrecht grundsätzlich, und gemäß §§ 803, 857 ZPO erfolgt eine solche nur in Vermögen [33]). Weiter ist gegen die Behauptung, der § 10 LUG. zeige deutlich die hervorragende Stärke des Persönlichkeitsrechts, noch dies zu sagen. Der § 9 KO. enthält eine entsprechende Bestimmung für das Erbrecht. Trotz Konkurseröffnung kann der Erbe über das ihm vor der Konkurseröffnung gemäß § 1922 BGB. angefallene Erbrecht verfügen. Grund dieser Ausnahme ist, entsprechend dem § 10 LUG., eine stark persönliche Beziehung des Erben zu seinem Erbrecht. Aber dieses Zugeständnis an den individualrechtlichen Einschlag ändert doch nichts daran, daß das Erbrecht seinem ganzen Inhalte nach ein reines Vermögensrecht ist. Das ist bei der Auslegung des § 10 LUG. zu beachten.

Riezler [34]) sagt darum mit Recht: „Die materiellrechtliche Gestaltung in den verschiedenen Urhebergesetzen weist nur allzu deutlich darauf hin, daß der Gesetzgeber Immaterialgüterrecht und Persönlichkeitsrecht nicht auseinanderhält, sondern nur als verschiedene Seiten ein und desselben Grundrechts bezeichnet.“

[31]) RGSt. Bd. 2 S. 246: „Das Urheberrecht, wie es in dem Nachdruckgesetze und den übrigen sich daran anschließenden Gesetzen definiert und geschützt ist, hat nicht eine ausschließliche vermögensrechtliche Seite.“ Weiter führt die E. aus, daß dieser Umstand aber nicht zur Annahme eines besonderen „Individualschutzrechts“ berechtige.

[32]) Riezler S. 21.

[33]) Mannowski S. 36.

[34]) Riezler S. 21.

Das trifft auch für die §§ 11 und 15 LUG. zu, die dem Urheber das ausschließliche Recht auf die erste Veröffentlichung, zweifellos ein Individualschutz, vorbehalten. Aber dieses „Persönlichkeitsrecht" wird hier doch als Bestandteil des Urheberrechts angesehen. Denn der § 11 setzt ein schutzfähiges Geisteswerk voraus, und ferner ist das Recht aus § 11 zeitlich begrenzt. Das gleiche gilt für die Bestimmungen der §§ 9 und 38 Abs. 2 a. a. O., wonach der Erwerber nicht das Recht hat, ohne besondere Einwilligung des Urhebers Änderungen an dem Schriftwerk vorzunehmen. Auch daß das Urheberrecht als Ganzes auf die Erben übergeht, spricht dafür, daß es ein einheitliches Recht ist. Der individualrechtliche Gehalt, um dessentwillen das Gesetz den Zugriff der Gläubiger beschränkt, die Veröffentlichung dem Schöpfer vorbehält, usw. ist somit tatsächlich diesem „Grundrechte" immanent [35]).

Das Urheberrecht stellt sich als einheitliches Recht dar. Die ganze Konstruktion des individualrechtlichen Schutzes sagt deutlich genug, daß jedenfalls „nach der Auffassung des Gesetzes" [36]) dieser Schutz nur Bestandteil des genannten „Grundrechts" ist. Und dieses Grundrecht ist mit Stobbe [37]) als Vermögensrecht aufzufassen. Ein Vermögensrecht, das durch diesen Bestandteil eben „besonders geartet ist".

Auch läßt sich daraus, daß das Urheberrecht der Persönlichkeit des Schöpfers entspringt, nicht ableiten, daß es selbst inhaltlich zum Teil Persönlichkeitsrecht ist. Hierzu führt Krückmann [38]) zutreffend aus, daß man sich zwar darüber klar sein müsse, daß das Urheberrecht seinen logischen Ursprung vom Rechte der Persönlichkeit nimmt, historisch und praktisch aber als ein Vermögensrecht erscheint. Er will somit hervorheben, daß die Tatsache, daß das Urheberrecht Produkt der Persönlichkeit ist, nicht dazu führen darf, es demzufolge als ein Persönlichkeitsrecht zu

[35]) Riezler a. a. O.
[36]) Riezler a. a. O.
[37]) Stobbe S. 32, 33.
[38]) Krückmann S. 586/87.

bezeichnen. Denn resultiert nicht auch das Eigentumsrecht, das kraft Spezifikation an einer Sache erworben wird, aus der Persönlichkeit des nunmehrigen Eigentümers, nämlich seiner körperlichen Arbeitskraft[39]). Aus dem Ursprung des Urherrechts läßt sich u. E. darum ebensowenig wie beim Sacheigentum ableiten, daß es inhaltlich z. T. Persönlichkeitsrecht ist.

Wie sehr das Urheberrecht seinem Wesen nach vielmehr ein Vermögensrecht ist, mag noch ein Vergleich mit anderen Vermögensrechten ergeben. Bekker[40]) führt aus, daß die Veräußerlichkeit, die Vererblichkeit und die Haftung für die Schulden des Berechtigten die Hauptmerkmale eines Vermögensrechts sind. Alles Funktionen, die dem Urheberrecht gemäß §§ 8 und 10 LUG. eigen sind. Auch ähnelt das Urheberrecht dem bedeutendsten unserer Vermögensrechte, dem Sacheigentum außerordentlich. Wie das Eigentumsrecht die möglichst umfassende Herrschaft über ein materielles Gut gewährt, so das Urheberrecht über ein immaterielles. Der Eigentümer ist gemäß § 903 BGB. berechtigt, mit seiner Sache nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Einwirkung auszuschließen. Ebenso der Urheber nach den §§ 11—15 ff. und §§ 36 ff. LUG. Daran ändert auch der dem Urheberrecht eigene Umstand nichts, daß es gemäß §§ 29 ff. LUG. in seiner Vollwirksamkeit zeitlich beschränkt ist. Übrigens sind ähnliche durch die Zeit bedingte Beschränkungen auch beim Sacheigentum durch das Institut der Ersitzung denkbar, ähnlich jedenfalls in seinen praktischen Auswirkungen. — Eine weitere Ähnlichkeit zwischen materiellem und „immateriellem Eigentum" zeigt sich in dem sogen. Heimfallrecht, dessen Geltung für das deutsche Urheberrecht allerdings bestritten ist[41]). Es bedeutet, daß das Urheberrecht sich nach Beendigung eines Verlagsvertrages oder einer sonstigen Belastung mit der gleichen „Elastizität",

---

[39]) Schopenhauer bei Kuhlenbeck S. 27; John Locke a. a. O. S. 25; Lessing a. a. O. S. 38; Mannowski S. 12.

[40]) Bekker bei v. Tuhr Bd. 1 S. 313.

[41]) Dafür: Gierke, D. P. S. 809; Elster S. 85; Allfeld § 8 VG. Abs. 3 Anm. 3. Dagegen Dahlsheimer S. 24 und Riezler S. 81.

wie sie dem Eigentum eigen ist, zu einem Vollrecht wieder ausdehnt. — Dies alles mag darstellen, wie sehr das Urheberrecht nach geltendem Recht dem Sacheigentum entspricht, wie sehr somit der Ausdruck „geistiges Eigentum“ dem wahren Wesen des Urheberrechts gerecht wird[42]).

Zum Schluß sei noch ein Hinweis auf die Vermögensrechtstheorien gegeben. Nach allen Theorien stellt sich das Urheberrecht als Vermögensrecht dar. Nach der gemeinrechtlichen und heute noch vorherrschenden Theorie[43]), die nur die geldwerten Rechte einer Person zum Vermögen rechnet, ist das Urheberrecht Vermögensrecht. Denn es hat Tauschwert, es läßt sich wirtschaftlich verwerten[44]). Will man mit Sohm[45]) unter Vermögen nur die „Gegenstände des verfügungsgeschäftlichen Verkehrs“, die „verkehrsfähigen Gegenstände“ verstehen, so hindert auch das nicht, im Urheberrecht ein Vermögensrecht zu sehen. Gemäß § 8 Abs. 1 unterliegt es der Veräußerung. Das Verlagsgesetz stellt sogar ein besonderes Gesetz betreffend eine Verfügung über das Urheberrecht dar. Es ist sohin ein Recht des „verfügungsgeschäftlichen Verkehrs“. — Auch die Definition von v. Tuhr[46]), der nur solche Rechte Vermögensrechte nennt, die weder Personen- noch Familienrechte sind, steht unserer Beweisführung nicht entgegen. Denn wie oben dargetan, ist das Urheberrecht seinem Wesen nach auf keinen Fall ein reines Personenrecht. — Schließlich seien noch die Ansichten von Kohler[47]) und Enneccerus[48]) erwähnt, die den Vermögensbegriff gegenüber

---

[42]) Kuhlenbeck S. 44. Die in Deutschland gegen den Ausdruck herrschende Abneigung bezeichnet er als „Pedanterie“. Osterrieth S. 85 ff.

[43]) Dernburg, Pand. I S. 49; Gierke, D.P. Bd. 1 S. 276; Heinsheimer S. 6; Brinz Bd. 1 S. 445; Opet-v. Blume Bd. 4 § 1438 Anm. 1.

[44]) Produktivität ist nicht Merkmal des Vermögensrechts. Dazu Stobbe-Lehmann S. 33; Kohler, U. u. V. S. 13; Riezler S. 15; Asch S. 8 Anm. 14.

[45]) Sohm, D.G. S. 12 und im ArchBürgR. Bd. 78 S. 173. Gegen ihn Binder S. 1, 18 u. 22.

[46]) v. Tuhr Bd. 1 S. 313.

[47]) Kohler in BuschsArch. Bd. 47 S. 184.

[48]) Enneccerus I S. 178 ff.

den vorgenannten Theorien erweitern. Sie lassen den Willen, das Bedürfnis des Berechtigten mitsprechen, um zu entscheiden, was Vermögen ist. Nach ihnen ist auch das Vermögen, was den ideellen Interessen eines Menschen zu dienen vermag, gleich ob es „geldwert" oder „verkehrsfähig" ist. Legt man diese Theorien zugrunde, so kann um so weniger ein Zweifel an der überwiegend vermögensrechtlichen Natur des Urheberrechts bestehen.

Das Urheberrecht ist somit mit der monistischen Theorie als besonders geartetes Vermögensrecht, als ein Vermögensrecht mit nur individualrechtlichen Ausstrahlungen aufzufassen. Es gehört zum Vermögen der Urheberin, der Ehefrau. — Die erste darzustellende Voraussetzung dieser Arbeit; — denn nur Vermögen ist Gegenstand des ehelichen Güterrechts.

§ 4.

Grundzüge des ordentlichen gesetzlichen Güterstandes.

Lebt nun die Urheberin als Ehefrau mit ihrem Manne im gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung, so fällt ihr Vermögen gemäß § 1363 BGB. grundsätzlich in das eingebrachte Gut, also unter die Verwaltung und Nutznießung des Mannes. Das Vermögen als „Ganzes" [49]), und zwar das, was sie bei Eheabschluß besitzt und das, was sie während der Ehe erwirbt, mit Ausschluß des Vorbehaltsgutes, wird von dieser güterrechtlichen Verklammerung ergriffen.

Durch dieses Güterrechtsverhältnis entsteht dem Manne ein einheitliches, absolutes Recht der Verwaltungsnutznießung am Frauenvermögen als Gesamtheit [50]). Die Ehefrau bleibt Eigentümerin ihres Vermögens. Sie bleibt voll geschäfts- und prozeßfähig. Ihre Rechtsstellung zu ihrem Vermögen erfährt nur insoweit eine Veränderung, als eine Beschränkung ihres Verfügungsrechts

[49]) Heinsheimer S. 7 u. 8.

[50]) Heinsheimer S. 15 u. 17; Opet-v. Blume Vorbem. 2b zu § 1373; Planck Vorbem. zu § 1373; Staudinger Vorbem. zu § 1373; Wolff, Eherecht S. 179; RGK. Anm. 2 u. 3 zu § 1363; A. B. Schmidt Vorbem. zu § 1373 Anm. IV.

zugunsten des ehemännlichen Verwaltungsrechts stattfindet. Das bedeutet in kurzen Zügen dargestellt die Rechtsstellung der Frau. Es ist nun zu prüfen, ob diese Rechtsstellung der Ehefrau, wie sie sie nach Eheabschluß ihrem ganzen Vermögen gegenüber einnimmt, auch für ihr Urheberrecht zutrifft oder ob sich hier aus der Natur des Urheberrechts Abweichungen ergeben. Dabei werden nur solche Fälle zu prüfen sein, in denen die Frau oder der Mann über das Urheberrecht verfügt; denn wie gesagt, zeigt sich eine güterrechtliche Beschränkung ja nur in bezug auf ihre Verfügungsbefugnis und grundsätzlich nicht in bezug auf ihre Verpflichtungs- und überhaupt ihre Geschäftsfähigkeit[51]).

Neben dem güterrechtlichen Schicksal des Urheberrechts wird jedesmal das seines Substrates, z. B. bei einem Roman das der Handschrift zu beachten sein[52]). Das ist von Bedeutung, da in den meisten Fällen dieser körperliche Träger des Urheberrechts nur in einem Exemplar vorhanden sein wird. Und dann ist dieses einzige Exemplar unentbehrlich für jede Verwertung des Urheberrechts. Es bedeutet den Körper, ohne den die Seele nicht wirksam in Erscheinung treten kann. Denn wie die Kommissionsberichte S. 4[53]) besagen, wird nach den Gesetzen nur der Schöpfer geschützt[54]), der dem Werk „einen sichtbaren

---

[51]) Leonhard S. 174 ist anderer Meinung: „Hiernach ist die Ehefrau teilweise geschäftsbeschränkt."

[52]) Pischel S. 21; Leweck S. 23; Maack S. 68. Gegen sie ist festzustellen, daß sich aus dem § 10 LUG. nicht folgern läßt, daß das Manuskript grundsätzlich dem Urherrecht folgt. Vielmehr geht gerade daraus, daß das Gesetz hier im Einzelfall ein solches bestimmt, das Gegenteil hervor. Nämlich daß das Gesetz dies hier nur für den Einzelfall feststellen wollte und eben eine gleiche Feststellung für jeden anderen Einzelfall ausdrücklich getroffen werden muß. Die Annahme einer grundsätzlichen Regelung, wie Pischel, Leweck und Maack sie aus dem § 10 heraus konstruieren, ist m. E. unrichtig. Wenn Maack glaubt, für seine Auffassung Wolff, F. S. 176 ins Feld führen zu können, so ist das insofern unmöglich, als er Wolff etwas unterschiebt, was in der von ihm angeführten Stelle jedenfalls keine Behandlung gefunden hat.

[53]) Müller Bd. 1 § 2 LUG. Anm. 1; Kuhlenbeck das.

[54]) Lindemann S. 28.

Leib gegeben hat". Die Handschrift ist Sache i. S. des § 90 BGB. Sie fällt als Eigentumsrecht unter den oben gefundenen Vermögensbegriff, gleich ob es sich um ein Stück Papier oder um das wertvolle Manuskript eines großen Meisters handelt. In jedem Fall kann es also Gegenstand des ehelichen Güterrechts sein.

§ 5.

Die Anwendbarkeit der §§ 1365 ff. BGB. auf das Urheberrecht.

In welche Gütermasse fällt nun das Urheberrecht und erleidet sein Substrat dieselbe güterrechtliche Verklammerung? Fällt das Urheberrecht ins Eingebrachte oder nicht? Das wird grundsätzlich wegen des oben dargestellten Charakters des Urheberrechts als Vermögensrecht zu bejahen sein. Grundsätzlich wird es als Teil des Frauenvermögens mit diesem kraft Gesetzes unter ehemännliches Verwaltungsrecht fallen. Ebenso die Handschrift.

Jedoch dieser Grundsatz läßt gegebenenfalls einige Ausnahmen zu, Ausnahmen, die sich als Folge der verschiedenen Erwerbsmöglichkeiten des Urheberrechts ergeben, in denen das Urheberrecht Vorbehaltsgut wird. Dann finden gemäß § 1371 BGB. die Grundsätze der Gütertrennung entsprechende Anwendung. Das Urheberrecht würde als Vorbehaltsgut der freien Verwaltung, Nutznießung und Verfügung der Frau und dem unbeschränkten Zugriff ihrer Gläubiger unterliegen. Es würde zum freien Sondervermögen der Frau gehören. Da sich also hier keine Besonderheiten ergeben können, sollen diese Möglichkeiten vorweg behandelt werden. All dieses gilt auch für die Handschrift.

Es sind folgende Tatbestände des Vorbehaltsguts zu untersuchen, zunächst der § 1366 BGB.: „Vorbehaltsgut sind die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen." Da hier nur von Sachen, und zwar von beweglichen [55]), gesprochen wird, kann diese Bestimmung für das Urheberrecht

[55]) Staudinger § 1366 Anm. 3b; Planck § 1366 Anm. 1 Abs. 3; Wieruszowski Bd. 2 S. 234; Wolff § 46 I, 1; Soergel § 1366 Anm.; Opet-v. Blume § 1366 Anm.

nicht in Frage kommen, sondern höchstens für seinen körperlichen Träger. Dabei ist mit Staudinger[56]) zu beachten, daß ein Tagebuch der Frau, da es der Erinnerung und vielleicht ihrer jeweiligen geistigen Betätigung, also ihrem persönlichen Gebrauch dient, unter den § 1366 a. a. O. fällt. Und zwar trotzdem es Trägerin mehrerer Urheberrechte sein kann, die eben gemäß § 2 Abs. 1 LUG. mit jeder berichtenden Niederschrift, die gleichzeitig eine originelle[57]) durch die Persönlichkeit der Frau bedingte Betrachtung enthält, kraft Gesetzes entstehen. Nichtsdestoweniger wird man Staudinger zustimmen können, solange die Feststellung zutrifft, daß ein Tagebuch lediglich dem oben angedeuteten persönlichen Gebrauch dient und nicht eine wirtschaftliche Vermögenschance für die Frau bedeutet.

Handelt es sich bei einem Tagebuch meistens um sachlich und zeitlich verschiedene Aufzeichnungen, die zusammengefaßt als Sache Tagebuch erscheinen, so doch anders bei der Handschrift eines Romans. Hier faßt die Frau die Lebenserfahrungen, die vielleicht in einem Tagebuch bruchstückweise gesammelt sind, zu einem Roman zusammen. Sie betätigt sich vermehrt schöpferisch in ihrer Gedankenwelt. Und eine praesumptio facti spricht dafür, daß das Substrat dieser Schöpfung nicht ihrem persönlichen Gebrauch dient oder nur bestimmt ist, sondern dem Erwerb bewußt dienen soll. Es hat mit dem an ihm entstandenen Urheberrecht allgemeinen Verkehrswert gewonnen. Der § 1366 BGB. entfällt somit auch für die Handschrift.

Vorbehaltsgut ist ferner, was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt. Nur der erste Fall des § 1367 a. a. O. kann in Frage kommen. Dabei ist es gleichgültig, ob die Arbeit, die Tätigkeit, auf Grund deren erworben wird, körperlich oder geistig geleistet wird. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 1367 BGB.

---

[56]) Staudinger § 1366 Anm. 3d; OLG. Bd. 41 S. 49.

[57]) Kohler, U. u. V. S. 4; Gierke S. 766. „Auf Originalität kommt es an." JW. 1926 Bd. 48; Neumann 1926 S. 1032. And. M.: Dernburg S. 944; Kuhlenbeck S. 79; Voigtländer und Fuchs S. 25.

ist also eine eigene geistige oder körperliche Tätigkeit der Frau und dadurch Erwerb in der Ehe. Gegen Wolff[58]) ist festzustellen, daß es nicht gleich ist, ob die Arbeit, durch die erworben, wird, vor oder in der Ehe geleistet ist. Sinn des § 1367 a. a. O. ist doch, der Frau, die neben ihren Verpflichtungen als Ehefrau nach § 1356 BGB. noch eigene Arbeitskraft zum selbständigen Erwerb aufbringt, den Lohn dieser Arbeit zu gönnen. Der Arbeitszeitpunkt muß also nach Abschluß der Ehe gemäß § 1317 BGB. liegen.

Was erwirbt nun die Urheberin auf Grund ihrer geistigen Arbeit? Sie erwirbt durch originelle geistige Betätigung kraft Schöpfungstat das Urheberrecht. Das Honorar, das sie aus einem Verlagsvertrage z. B. erhält, ist nur Surrogat des bereits erworbenen Rechts[59]). Nur fällt dieses Surrogat eben vielleicht ins Eingebrachte und nicht ins Vorbehaltsgut. Das entspricht auch der dreigeteilten Surrogationsformel, die das Gesetz im § 1370 BGB. wählt, wonach das, was die Frau auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgut gehörenden Rechts erwirbt, also insbesondere natürliche und juristische Früchte, in Vorbehaltsgut fallen. Das Honorar, die Zivilfrucht aus z. B. einem Verlagsvertrage, fällt unter die oben genannte Formel. Das Urheberrecht als Vorbehaltsgut ist also sehr wohl surrogationsfähig. Was nun die Frau auf Grund ihrer geistigen Tätigkeit erwirbt, ist nicht das Honorar, sondern das Urheberrecht. Demnach kommt als Tätigkeit, durch die erworben wird, auch nur die in Frage, die bis zur vollständigen Entstehung des Urheberrechts geleistet wurde[60]), und nicht die, die nachher noch zur Verwertung des Urheberrechts nötig ist. Ein vor der Ehe für die Frau entstandenes Urheberrecht und das aus ihm auch während der Ehe

---

[58]) Wolff § 46 I, 3. Dagegen zutreffend A. B. Schmidt § 1367 Anm. 2d.

[59]) Wolff F. and. M. § 46 I Anm. 37 „surrogationsunfähiges Vorbehaltsgut".

[60]) Gierke S. 787: „Das Urheberrecht wird unmittelbar durch die Schöpfungstat begründet." Birkmeyer S. 29/30. Dagegen warnt A. B. Schmidt § 1367 Anm. 2c vor einer allzu engen Auslegung des § 1367.

entspringende Entgelt fällt somit nie unter den § 1367 a. a. O., da der Arbeitszeitpunkt stets vor der Ehe liegt. Wohl aber ein Urheberrecht, das aus einer geistigen Arbeit resultiert, die die Frau in der Ehe geleistet hat. Hier wird das Urheberrecht Vorbehaltsgut, und ein evtl. Honorar fällt gemäß § 1370 BGB. in dieselbe Gütermasse. Dieser Fall scheidet für die weitere Betrachtung somit aus.

Das gleiche gilt für das Manuskript. Das Niederschreiben des Romans, das Beschreiben des Papiers bedeutet allemal eine umschaffende Arbeit, eine Spezifikation i. S. des § 950 BGB. Dabei ist es gleichgültig, ob der Eigentümer des Stoffes selbst oder ein anderer diese spezifizierende Arbeit vornimmt. Beidemal entsteht für den Schaffenden Eigentum. Für den Eigentümer des Stoffes Eigentum an der neuen Sache, für den Nichteigentümer überhaupt neues Eigentum [61]).

Auf jeden Fall wird also auf Grund körperlicher Tätigkeit, individueller Energie, etwas erworben, und zwar Eigentum. Vorausgesetzt ist jedoch, daß eine neue Sache entsteht, deren Wert nicht erheblich unter dem des Stoffes liegt. Das letztere wird bei einer Handschrift wohl kaum der Fall sein. Nach der oben gegebenen Auslegung des § 1367 BGB. wird bei einer während der Ehe geschriebenen Handschrift auch diese somit ins Vorbehaltsgut fallen. Urheberrecht und Manuskript unterfallen also demselben Güterrechtsverhältnis.

Der Fall, wonach Vorbehaltsgut durch ehevertragliche Regelung gemäß § 1368 in Verb. mit §§ 1371—1431 entsteht, bedarf keiner weiteren Erwähnung.

Die vierte und letzte Möglichkeit eines Ausnahmefalles bietet der § 1369 BGB. Hiernach wird das, was die Frau durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder als Pflichtteil erwirbt, oder was ihr unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, Vorbehaltsgut, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung oder der Schenker bei der Zuwendung Entsprechendes

[61]) Standinger § 950 Anm. 1/9; Lindemann-Soergel § 950 Anm. 4; Wolff S. § 73 S. 218; RGK. § 950 Anm. 10; OLG. Bd. 14 S. 105.

bestimmt hat. Diese Gesetzesvorschrift soll an Hand des zweiten Falles Besprechung finden. Es handelt sich also hier um eine unentgeltliche Veräußerung des Urheberrechts. Während für die §§ 1366/67 nur ein von der Ehefrau originär erworbenes Urheberrecht in Frage stand, handelt es sich hier nur um Urheberrechte, die die Ehefrau derivativ von einem Dritten erworben hat. Auf Grund des obligatorischen Schenkungsvertrages veräußert der Urheber der Ehefrau durch dinglichen Vertrag, eine formlose Vereinbarung des § 8 Abs. 3 LUG., das Urheberrecht. Bei einer Schenkung wird zumeist eine unbeschränkte Übertragung gewollt sein. Gleichwohl gilt die Auslegungsregel des § 9 Abs. 1 LUG. Es bedarf also zwecks Übertragung besonderer individualrechtlicher Befugnisse, des unbeschränken Urheberrechts, einer weiteren ausdrücklichen Vereinbarung.

Bestimmt dann ferner der Schenker ausdrücklich, daß das Urheberrecht ins Vorbehaltsgut der Frau fallen soll, so greift der § 1369 BGB. Platz. Dabei soll es zunächst dahingestellt bleiben, ob das Urheberrecht der Substanz oder nur der Ausübung nach auf die Frau übergehen kann. Beide Male würde die Frau eine Vermehrung ihres Vorbehaltsguts erfahren. In diesem Falle fehlt also auch dem Manne jegliche Zugriffsmöglichkeit auf das Urheberrecht bzw. die urheberrechtlichen Befugnisse der Frau. Das Gesagte gilt entsprechend bei dem im § 1369 BGB. genannten Erwerb von Todes wegen; und zwar gleich, ob die Ehefrau ein unveröffentlichtes oder ein veröffentlichtes Werk z. B. erbt. Das hat, da das Urheberrecht hier kraft letztwilliger Verfügung auf jeden Fall Vorbehaltsgut wird, nur Bedeutung für die Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht gemäß § 10 LUG. und die zeitliche Beschränkung der ihm innewohnenden Rechtsmacht gemäß § 29 LUG.

Entsprechendes gilt für die Anwendbarkeit des § 1369 a. a. O. auf den körperlichen Träger des Urheberrechts.

§ 6.

Das Urheberrecht als eingebrachtes Gut der Urheberin.

Hiermit sind alle nur möglichen Ausnahmefälle erschöpft. In allen übrigen Fällen folgt somit das Urheberrecht, wie auch sein Substrat, dem Grundsatz: Sie werden kraft Gesetzes eingebrachtes Gut. Im gleichen Sinne führt auch das RG. in einer Entscheidung über den Schmerzensgeldanspruch der Ehefrau, der gleich dem Urheberrecht einen individualrechtlichen Einschlag hat, aus: „Da der Anspruch in den §§ 1366—70 BGB., welche die Bestandteile des Vorbehaltsguts erschöpfend aufzählen, nicht mit aufgezählt ist, gehört er notwendigerweise zum eingebrachten Vermögen der Frau.“ [62]) Es ist somit festzustellen, daß das Urheberrecht eingebrachtes Gut wird. Das Urheberrecht geht der Ausübung nach auf den Ehemann über. Daß das möglich ist, bezweifeln selbst nicht die Vertreter der Persönlichkeitstheorie [63]). An der Handschrift erwirbt der Mann ein nießbrauchähnliches Recht.

Jedoch gilt es noch folgendes zu unterscheiden. Erwirbt die Frau das Urheberrecht durch Erbschaft, ohne daß die Vorschrift des § 1369 BGB. zutrifft, so fällt es ins Eingebrachte. Es kann sich bei diesem geerbten Urheberrecht entweder um ein solches handeln, das bereits durch Vervielfältigung und Veröffentlichung in die Außenwelt getreten ist, oder um ein solches, bei dem von diesen Befugnissen noch kein Gebrauch gemacht ist. Trifft das letztere zu, so ist zwar der „persönlich-ideelle Konnex“ zwischen Urheberrecht und Erbin ein weit schwächerer als zwischen Recht und Schöpfer. Aber er ist doch vorhanden. Als Erbin wird sie auf Grund eines verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Verhältnisses dem verstorbenen Urheber in der Regel besonders nahe stehen. Sie kann somit mit Recht als Hüterin seiner durch das Urheberrecht fortbestehenden Persönlichkeit be-

---

[62]) RGZ. Bd. 90 S. 69; ebenso OLG. Hamburg in OLG. Bd. 38 S. 245.
[63]) Gierke S. 767/68.

trachtet werden. Sie ist dazu berufen, „seine literarische und künstlerische Ehre, sowie Familienrücksichten und Momente der Diskretion wahrzunehmen“ [64]). Dabei wird die Gestaltung des literarischen Rufs des Erblassers durch Veröffentlichung auch Ausstrahlungen auf sie, sei es als Familienangehörige oder Vertraute, ergeben. Diesem allen hat das Gesetz auch Rechnung getragen, wenn es gemäß § 10 Satz 2 LUG. einer solchen Erbin den gleichen Schutz wie dem Urheber selber gegen den Zugriff der Gläubiger gewährt, indem es eine Zwangsvollstreckung in Urheberrecht und Werk von der Einwilligung der Erbin abhängig macht. Der Individualschutz im Urheberrecht findet ungeminderte Anerkennung.

Anders jedoch, wenn das Geisteswerk veröffentlicht ist und dann durch Erbgang auf die Ehefrau übergeht. Hier hat der Erblasser vor seinem Tode bereits von seinen wichtigsten persönlichkeitsrechtlichen Befugnissen des § 11 LUG. Gebrauch gemacht. Und es besteht keine Veranlassung mehr, den Individualschutz auf die Erbin übergehen zu lassen. Das Urheberrecht ist jetzt für die Frau bar jeder individuellen Eigenart lediglich ein wirtschaftliches Recht. Das findet auch in dem Schweigen des § 10 LUG. über diesen Fall Anerkennung.

Aus dem gleichen Grunde ist aus der Vorschrift des § 10 LUG. zu entnehmen, daß das eben Gesagte auch zutrifft, wenn die Ehefrau das Urheberrecht durch Singularsukzession z. B. auf Grund eines Kaufs erwirbt. Auch hier ist es unbegründet, ihr den weitgehenden Individualschutz zu gewähren. In ihrer Hand ist das Urheberrecht eine Vermögenschance, eine wirtschaftliche Macht.

In den beiden zuletzt besprochenen Fällen erfährt das Urheberrecht als eingebrachtes Gut dieselbe rechtliche Behandlung wie grundsätzlich das gesamte Vermögen der Frau. Es ergeben sich also keine Besonderheiten.

Das in der Einleitung genannte Problem vom Widerstreit der individualrechtlichen Interessen der Frau mit den vermögens-

---

[64]) Lewek S. 2.

rechtlichen des Mannes im ehelichen Güterrecht kommt also beim gesetzlichen Güterstand der Verwaltungsnutznießung nur in zwei Fällen zur vollen Entfaltung:

1. wenn die Frau das Urheberrecht vor der Ehe kraft Schöpfungstat erworben hat,

2. wenn sie ein unveröffentlichtes Geisteswerk geerbt hat, ohne daß der verstorbene Urheber eine Bestimmung gemäß § 1369 BGB. getroffen hat.

In beiden Fällen gehört das Urheberrecht gemäß § 1363 Abs. 1 u. 2 BGB. zum eingebrachten Gut der Ehefrau. Eine Beschränkung ihrer Rechtsstellung findet, wie oben schon angedeutet, nur insoweit statt, als sie notwendigerweise eine Folge des hervorragenden absoluten ehemännlichen Verwaltungsrechts sein muß. Nur in ihrer Verfügungsbefugnis über eingebrachtes Gut wird sie gemäß den §§ 1395/96 BGB. beschränkt. Zwar, die §§ 1405 ff. BGB. schaffen einige Ausnahmen von dem Grundsatz, daß die Frau über eingebrachtes Gut nur mit Einwilligung des Mannes verfügen kann. Dieses Verfügungsverbot, das sich seiner Zweckbestimmung nach als Schutzvorschrift zugunsten des ehemännlichen Verwaltungsrechts darstellt, ist derart stark, daß gemäß § 1404 BGB. selbst der gute Glaube an die Verfügungsbefugnis der Eigentümerin zugunsten eines Dritten nicht Platz greift. Der Erwerber eines zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstandes muß die Verfügungsbeschränkungen, denen die Frau nach den §§ 1395—1403 BGB. unterliegt, selbst dann gegen sich sich gelten lassen, wenn ihn die Frau arglistigerweise über ihre Eigenschaft als Ehefrau getäuscht hat [65]). Die Verfügungsbeschränkung der Frau ist also absolut.

Es ist nun zu prüfen, ob eine Verfügung, die die Frau über ihr zum eingebrachten Gut gehörendes Urheberrecht trifft, von dieser grundsätzlichen absoluten Verfügungsbeschränkung ergriffen wird, also unwirksam ist, oder ob eine der Ausnahmen der §§ 1405 ff. BGB. Platz greift. Dabei ist zu beachten, daß,

---

[65]) A. B. Schmidt, Vorbem. zu § 1373 Anm. IVb und § 1404 Anm. 1.

während wie oben angedeutet, die §§ 1395—1403 BGB. einen Schutz des vermögensrechtlichen Interesses des Ehemanns bedeuten, die §§ 1405 ff. a. a. O. einen Schutz zugunsten von individualrechtlichen Interessen der Frau darstellen. Es zeigen sich hier also Anklänge an das vorgenannte Problem.

§ 7.

Die Verfügungsbeschränkung der Ehefrau.

Es wirft sich also die Frage auf, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn die Frau über ihr Urheberrecht trotz Verfügungsbeschränkung verfügt. Praktisch am wertvollsten ist es dabei, von einer Verfügung über das Urheberrecht auszugehen, die eine Verwertung des Urheberrechts darstellt. Denn eine wirtschaftliche Verwertung berührt unmittelbar das vermögensrechtliche Interesse des Mannes am Urheberrecht und gleichzeitig das wesentlichste individualrechtliche Interesse der Frau, nämlich durch Veröffentlichung ihres Geisteswerks ihr gesellschaftliches Ansehen, ihren Ruf als Schriftstellerin zu heben. Sie wird also, um dies Ziel zu erreichen, die in einem besonderen Gesetz und damit als Hauptverwertungsart anerkannte Verfügung über das Urheberrecht treffen, sie wird einen Verlagsvertrag mit einem Verleger abschließen.

Voraussetzung dafür, daß sich hieraus güterrechtliche Komplikationen ergeben, ist, daß ein Verlagsvertrag eine Verfügung über das Urheberrecht enthält und daß diese Verfügung unter die Regel der §§ 1395/96 BGB. fällt. Das ist zunächst zu prüfen.

Verfügung ist jede Willenserklärung, durch die ein subjektives Recht belastet, verändert, aufgehoben oder übertragen wird. Und zwar übt eine solche Willenserklärung diese Wirkungen unmittelbar auf das Recht aus[66]). Daß das Urheberrecht ein subjektives Recht ist, ist oben dargestellt. Wenn nun der Verlags-

---

[66]) Enneccerus, Allgem. Teil S. 349; Sohm, D. G. S. 35 und im ArchBürgR. Bd. 28 S. 173ff.; Staudinger § 1375 Anm. 3a; RGZ. Bd. 106 S. 112.

vertrag eine Verfügung über das Urheberrecht darstellt, muß in ihm eine Willenserklärung, wie sie eben dargetan ist, liegen.

Die Konstruktion des Verlagsvertrages ist bestritten, aber hier ohne Bedeutung, da alle Lehren letzten Endes von einer dinglichen Wirkung des Vertrages sprechen. Nur ob das Urheberrecht durch den Verlagsvertrag seiner Substanz nach übertragen wird oder nur mit einem Nutzungsrecht belastet wird, ist hier zwecks Eingliederung unter die oben gegebene Begriffsbestimmung von Interesse, obgleich der Begriff Verfügung beide Male erfüllt wäre. Man muß sich für die zweite Alternative entscheiden. Durch den Verlagsvertrag wird nur ein Ausschnitt aus dem Urheberrecht, das Verlagsrecht, übertragen. Daß das möglich ist, geht aus § 8 Abs. 3 LUG. hervor, der von einer beschränkten und unbeschränkten Übertragung spricht. Und daß das tatsächlich so ist, das sagt die Bestimmung des § 9 Abs. 1 VG., die das Heimfallrecht[67]) regelt. Für die Dauer des Verlagsverhältnisses ist die Urheberin um das Verlagsrecht in der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß § 2 Abs. 1 VG. beschränkt. Das Urheberrecht verbleibt ihr. Und mit Beendigung des Verlagsverhältnisses dehnt es sich mit der gleichen Elastizität, mit der das Eigentum konsolidiert, wenn das belastende Recht wegfällt, wieder zu einem Vollrecht aus. Und „ebensowenig wie der Nießbrauch ein beschränktes Eigentumsrecht ist, ist das Verlagsrecht ein beschränktes Urheberrecht“[68]).

Das Urheberrecht wird durch den Verlagsvertrag mit dem Verlagsrecht belastet. Und dieses Verlagsrecht ist ein ausschließliches, „quasi-dingliches“ Recht. Absolut, weil es gegen jedermann, selbst der Urheberin gegenüber, nach § 9 Abs. 2 VG. mit dem Rechtsschutz ausgestattet ist, der nach §§ 36 ff. LUG. dem Schöpfer zur Seite steht[69]). Unmittelbar durch den Verlagsver-

---

[67]) Riezler § 18 II; Gierke, D. P. S. 809; Allfeld § 8 Abs. 3 Anm. 3; Dahlsheimer S. 24; Kuhlenbeck S. 234.

[68]) Elster S. 85; Riezler S. 553; de Boor S. 228/29; Kohler S. 259.

[69]) Voigtländer und Fuchs S. 277; Müller S. 337; Goldbaum S. 297; Kuhlenbeck S. 234.

trag nimmt die Verfasserin nach § 9 Abs. 1 VG. durch Übergabe der Handschrift diese Rechtsausscheidung, die Belastung des Urheberrechts, eine Verfügung vor. Und dieser Verlagsvertrag kommt gemäß § 1 VG. in Verbindung mit § 9 VG. erst mit Übergabe des Manuskripts definitiv zustande[70]). Hat also die Ehefrau auf Grund eines mit dem Verleger gemäß § 1 VG. geschlossenen Vertrages diesem das Werk übergeben, so hat sie über das zum eingebrachten Gut gehörende Urheberrecht verfügt.

Und es ist nun weiter zu prüfen, ob diese Verfügung unter die Regel der §§ 1395/96 BGB. fällt. Wäre dies der Fall, so würde der Verlagsvertrag, wenn der Ehemann ihm nicht zustimmt, unwirksam sein, der Verleger hätte kein Recht, seiner Pflicht aus dem Vertrage zur Vervielfältigung und Veröffentlichung des Romanes nachzukommen. Das würde die selbstverständliche Folge der durch die Eheschließung für die Ehefrau kraft Gesetzes eingetretenen absoluten Verfügungsbeschränkung sein. Die Urheberin würde also von ihrem vornehmsten Persönlichkeitsrecht keinen Gebrauch machen können. Das erscheint zweifellos unbillig. Und es fragt sich, ob eine der oben angedeuteten Ausnahmen von dieser Verfügungsbeschränkung, die zum Schutze ihrer Individualsphäre bestehen, für das Urheberrecht zutrifft.

Ausnahmen von der Regel enthalten die §§ 1403 ff. BGB. Jedoch, da das eheliche Güterrecht für das Urheberrecht speziell nichts bestimmt, kann es sich zwecks Schaffung einer solchen Ausnahme für den Verlagsvertrag nur um eine analoge Anwendung eines dieser Paragraphen handeln. Es wird sich deswegen also zunächst darum handeln, festzustellen, ob die Gründe, die hier den Gesetzgeber veranlaßt haben, Ausnahmen von der Regel zu schaffen, auch für eine Verfügung über das güterrechtlich verklammerte Urheberrecht zutreffen, und zunächst, ob es sich hier um wirkliche Ausnahmen handelt, ob in diesen Fällen tat-

---

[70]) Voigtländer und Fuchs § 9 Anm. 1 Abs. 2; Allfeld § 9 Anm. 1 Abs. 2; Dahlsheimer § 13; Elster S. 98.

sächlich von seiten der Frau über eingebrachtes Gut verfügt wird. Das ist bestritten.

Wenn es sich um wirkliche Ausnahmen hier handeln soll, ist klarzustellen, daß die dort angeführten Rechtsgeschäfte Verfügungen über zum eingebrachten Gut gehörendes Vermögen darstellen. Die einzelnen Tatbestände des § 1406 BGB. sind daraufhin zu prüfen. Als unstreitig sei vorweggenommen, daß der in Ziff. 1 des § 1406 BGB. angeführte Erwerb von Todes wegen, da es sich hier eben um Erwerb handelt, keine Verfügung über eingebrachtes Gut bedeutet. Das sind vielmehr Rechtsgeschäfte, die die Frau auch ohne diese Vorschrift auf Grund der ihr unbeschränkt verbliebenen Geschäftsfähigkeit vornehmen kann[71]).

Anders jedoch die andern Fälle des § 1406 a. a. O. Hier ist es bestritten, ob in den dort angeführten Rechtsgeschäften über ein Vermögensrecht verfügt wird. Auf die oben gegebenen Begriffsbestimmungen von Vermögen und Verfügung wird Bezug genommen.

So leugnen Schmidt und Planck[72]), daß es sich bei den Rechtsgeschäften des § 1406 um wirkliche Ausnahmefälle handelt. Sie sagen, daß es sich im § 1406 a. a. O. nicht um eigentliche Vermögensrechte, sondern nur um vermögensrechtliche Möglichkeiten handelt. Auch Wieruszowski[73]) sieht in den Rechtsgeschäften der Ziffern 1 und 2 als Gegenstand nur „Anwartschaften". Es würde nicht über eingebrachtes Gut verfügt, sondern die Ehefrau verhindere nur eine Vermehrung des eingebrachten Guts durch z. B. Ausschlagung einer Erbschaft. Sie behaupten, das Erbrecht sei nur formell Vermögensrecht für die Erbin, nicht materiell. Mit dem Anfall nach § 1922 Abs. 1 BGB. bestände für den Erben nur die Möglichkeit, es als materielles durch Annahmeerklärung gemäß § 1946 BGB. definitiv zu erwerben. Ähnlich verhalte es sich mit einem Vertragsangebot.

---

[71]) A. B. Schmidt § 1406 Anm. 2.
[72]) A. B. Schmidt § 1406 Anm. 4; Planck § 1406 Anm. 4.
[73]) Wieruszowski S. 173.

Dagegen ist mit Staudinger zu sagen [74]: „Nach dem BGB. liegt in der Ausschlagung formell allerdings die Aufhebung eines erworbenen Rechtes und sohin, wenn nicht die Erbschaft nach § 1369 BGB. Vorbehaltsgut geworden ist, ein über eingebrachtes Gut verfügendes Rechtsgeschäft im Sinne des § 1395 BGB.“ Gleicher Ansicht sind Wolff und Leonhard [75]. Wieruszowski [76] sieht nur in der Generalklausel des § 1406 Ziff. 3 die Möglichkeit einer Ausnahme von der grundsätzlichen Verfügungsbeschränkung der Frau. Lindemann-Soergel [77] weisen, um die vermögensrechtliche Natur eines gemäß § 1942 Abs. 1 BGB. angefallenen Erbrechts darzutun, darauf hin, daß die Pfändung eines dem Schuldner zustehenden Erbanspruchs schon während des Laufes der Ausschlagsfrist zulässig ist. Und nur Vermögen ist eben pfändbar. Somit ist festzustellen, daß ein nach § 1942 Abs. 1 BGB. erworbenes Erbrecht und ein Vertragsantrag, an den der andere nach § 145 BGB. gebunden ist, Vermögensrechte für den Berechtigten bedeuten, gleich ob er sie nutzt oder nicht.

Und dies Erbrecht und diese Vertragschance sind nach § 1363 Abs. 2 BGB., soweit von dritter Seite gemäß § 1369 BGB. nichts anderes bestimmt ist, eingebrachtes Gut geworden. Die Ausschlagung dieses Erbrechts und die Nichtausnutzung der Vertragschance bedeuten eine Verfügung über diese zum eingebrachten Gut gehörenden Rechte. Sie werden inhaltlich verändert. Damit nun diese Verfügung in Anbetracht des eingebrachten Gutes nach § 1412 BGB. auch gegenüber dem Manne ohne dessen Zustimmung wirksam ist, bedurfte es also der Vorschrift des § 1406 Ziff. 1 und 2 BGB. Das gleiche gilt für die Ziff. 3 des Paragraphen. Es handelt sich im § 1406 somit um eine wirkliche Ausnahme von § 1395 BGB. Hierfür spricht auch schon der Wortlaut des Gesetzes, indem er das Wort Zustimmung gebraucht. Der Gesetz-

---

[74]) Staudinger § 1406 Anm. 2a.

[75]) Leonhard S. 175; Wolff S. 198 u. 175 (RGZ. Bd. 54 S. 55 ff.); A. B. Schmidt § 1406 Anm. 3 zweifelnd.

[76]) Wieruszowski S. 381 Anm. 16.

[77]) Lindemann-Soergel § 1942 Anm. 1; Soergel das.

geber hatte also grundsätzlich zustimmungsbedürftige Verfügungen im Auge [78]). Auch nur hier kann eine solche von Erheblichkeit sein.

Was nun verschafft den im § 1406 a. a. O. erwähnten Rechtsgeschäften diese Ausnahmestellung? Ihnen allen ist ein individualrechtlicher Einschlag [79]) eigentümlich. Ihnen liegt der gemeinsame Gedanke zugrunde, daß in allen Rechtshandlungen der Frau, bei welchen auf ihrer Seite höchstpersönliche Belange vorliegen, ihr die Entscheidung darüber vorzubehalten ist, ob sie in diese höchstpersönlichen Rechtsbeziehungen eintreten will oder nicht, ob sie Erbin werden will, ob sie als Vertragspartei im Sinne des § 241 BGB. sich durch ein Vinculum juris binden will. Trotzdem sie durch eine ausschlagende Verfügung das eingebrachte Gut um hohe Werte bringen kann, bleibt es ihr wegen der höchstpersönlichen Natur dieser Rechtsbeziehungen entgegen jedem ehemännlichen Vermögensinteresse vorbehalten, ganz nach ihrem Belieben zu verfügen. Der Gesetzgeber entscheidet hier also in einer Interessenkollision zwischen dem ehemännlichen Vermögensinteresse und dem Persönlichkeitsinteresse der Frau zugunsten des letzteren. Eine ähnliche Vorschrift betreffend das Urheberrecht in diesem familienrechtlichen Rechtsgebiete findet sich nicht.

Nur im Gebiete der Schuldenhaftung begegnet man beim Urheberrecht im § 10 LUG. einer gleichen Interessenkollision zwischen individualrechtlichen und vermögensrechtlichen Interessen. Hier wird, solange das Werk noch nicht veröffentlicht ist, trotz rechtskräftig festgestellter Vermögensinteressen, die Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht von dem freien Belieben des Urhebers, des Schuldners abhängig gemacht. Die Gläubiger dürfen keinen zwingenden Einfluß darauf haben, wie der Urheber mit seinem Urheberrecht verfährt. Das Recht der Veröffentlichung bzw. der Geheimhaltung des Geisteswerks ist eng mit der Person des Schöpfers verbunden. Denn eine Publikation wird dem

[78]) Staudinger § 1406 Anm. 2a; Warneyer § 1406; Wolff, F. § 46, 4 II zweifelnd.

[79]) Wolff, F. § 46 I, 4.

Schöpfer Ruhm oder Spott, Ehre oder Hohn bringen. Sie wird auf die gesellschaftliche Einschätzung der Persönlichkeit von größtem Einfluß sein. Und das Recht über diese ideell-persönlichen Güter, den Ruf der eigenen Persönlichkeit durch Veröffentlichung schriftlich niedergelegter Gedankengänge, durch Offenbarung der inneren Persönlichkeit zu verfügen, muß mit der Person des Schöpfers aufs innigste verbunden bleiben. Es wird ohne Einwilligung der Ehefrau selbst nicht gemäß § 10 LUG. durch die rechtskräftig festgestellten Ansprüche der Gläubiger erschüttert.

Und wieviel weniger dann durch den Anspruch des Mannes gegen die Frau auf Beitragsleistung zum ehelichen Aufwand. Wieviel mehr muß der individualrechtliche Einschlag des Urheberrechts gegenüber den vermögensrechtlichen Interessen des Mannes durchschlagen, zumal sein Anspruch doch nur ein ganz allgemein gefaßtes Recht auf Beitrag zu dem ihm nach § 1389 BGB. obliegenden ehelichen Aufwand durch Schaffung des eingebrachten Gutes nach § 1363 BGB. bedeutet. Ferner ist hervorzuheben, daß für das Erbrecht auf dem Gebiete der Schuldenhaftung eine ähnliche Bestimmung, wie sie der § 10 LUG. für das Urheberrecht darstellt, im § 9 KO.[80]) findet. Hier wird bestimmt, daß, obwohl der Gemeinschuldner gemäß § 7 KO. nicht mehr über die zur Konkursmasse gehörenden Vermögensbestandteile verfügen kann, er, wenn zur Konkursmasse eine ihm angefallene Erbschaft gehört, frei darüber entscheiden kann, ob er sie annehmen oder ausschlagen will.

Bei dieser Wesensverwandtschaft zwischen dem § 10 LUG. einerseits und dem § 9 KO. andererseits liegt es auf der Hand, daß eine analoge Anwendung des § 1406 BGB. auf den von der Frau über ihr Urheberrecht abgeschlossenen Verlagsvertrag nur der im Güterstand der Verwaltungsnutznießung herrschenden ratio legis von einem Schutzbedürfnis der Persönlichkeitssphäre der Frau gegenüber dem ehemännlichen Vermögensinteresse entsprechen kann. Kraft Analogieschlusses aus § 1406 BGB. ist

---

[80]) Lindemann S. 54.

somit festzustellen, daß die Ehefrau berechtigt ist, über ihr Urheberrecht ohne Zustimmung des Ehemannes zu verfügen, soweit diese Verfügung die auf das engste mit der Persönlichkeit der Urheberin verbundenen Befugnisse der §§ 11 und 12 LUG. auf Bestimmung über Veröffentlichung, Form und Inhalt des Geisteswerkes betrifft. Insoweit ist also für die Verfügungsbefugnis der Frau eine Ausnahme vom § 1395 BGB. gegeben. Um diese Erweiterung der Verfügungsbefugnis der Frau ist der Ehemann in seinem absoluten ehelichen Verwaltungsrecht beschränkt. Diese Lösung erscheint um so billiger, da doch die Urheberin gemäß § 1363 BGB. ohne ihr eigentliches Zutun, vielleicht gegen ihren eigentlichen Willen, kraft Gesetzes der dargestellten grundsätzlichen Verfügungsbeschränkung unterworfen wird.

§ 8.

Die Rechtsstellung der Ehefrau zum Manuskript.

Aber es wirft sich bei dem hier gewählten Beispiele für eine Verfügung über das Urheberrecht, den Abschluß eines Verlagsvertrages, zu dessen Wirksamkeit, wie oben dargetan, die Übergabe der Handschrift an den Verleger essential ist, die Frage auf: Kann diese Erweiterung der Verfügungsbefugnis für die Frau denn überhaupt praktisch werden, da doch das Verwaltungsrecht des Mannes sich nach wie vor unbeschränkt auf das ins Eingebrachte gefallene Manuskript erstreckt? Als Ausfluß seines Verwaltungsrechts steht dem Ehemann gemäß § 1373 BGB. das Recht zu, sich in den Besitz der zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen zu setzen[81]). Nachdem er sich in den Besitz der Handschrift gesetzt hat, stehen ihm auch die Besitzschutzmittel der §§ 861 Abs. 1, 862, 859, 823 BGB. zu. Er kann somit grundsätzlich die Herausgabe der Handschrift von jedem Dritten verlangen. Auf jeden Fall wäre er also in der Lage,

[81]) A. B. Schmidt § 1373 Anm. 3; Staudinger § 1373 Anm. 2: „auch gegen den Widerspruch der Frau von jedem Dritten"; Opet-v. Blume § 1373 Anm. 2; Heinsheimer S. 89; Ullmann im ArchBürgR. Bd. 22 S. 206; Oertmann in JherJ. Bd. 44 S. 221; RGK. § 1373 Anm. 2.

einen von der Frau abgeschlossenen Verlagsvertrag illusorisch zu machen. Würde man dies zugestehen, so hieße das, der Frau mit der einen Hand nehmen, was man ihr mit der anderen gerade gegeben hat[82]). Hier muß also eine billige Lösung gefunden werden.

Wie oben S. 14/15 dargelegt, ist das Manuskript mit Eheschließung bzw. Erwerb während der Ehe nach § 1363 Abs. 1 und 2 BGB. eingebrachtes Gut geworden. Die Frau ist in ihrer Verfügungsbefugnis über die Handschrift somit grundsätzlich gemäß § 1395 BGB. beschränkt. Es fragt sich nun, ob diese Vorschrift beim Verlagsvertrag Platz greift, ob die Frau durch Abschluß des Verlagsvertrages überhaupt, und wenn ja, in welcher Art, über das Substrat des Urheberrechts verfügt.

Kohler[83]) sieht in dem Verlagsvertrag einen Realvertrag, durch den dem Verleger das Eigentum an der Handschrift übertragen wird. Nach ihm verfügt die Frau somit zweifellos, indem sie Eigentum überträgt. Kohler folgert seine Ansicht aus der Bestimmung des § 27 VG., wonach der Verleger nur zur Rückgabe des Manuskripts verpflichtet ist, wenn der Vertragsgegner sich das bis zur Drucklegung vorbehalten hat.

Gegen diese Auffassung und ihre Begründung haben sich Allfeld, Elster, Voigtländer und Fuchs und die Praxis gewandt. Sie heben hervor, daß es sich besonders im Buchverlag lediglich um eine Besitzverschaffung handele und die Vorschrift des § 27 VG. nur für die Haftung des Verlegers für den Bestand des Manuskripts von Bedeutung sei[84]). Dem ist zuzustimmen. Die Motive zum § 27 VG. führen auch ausdrücklich aus, daß der Verfasser das Werk dem Verleger „lediglich zum Gebrauche für den Zweck der Vervielfältigung, nicht aber als Eigentum zu überlassen hat". Und an einer weiteren Stelle: „Billigerweise ist deshalb der Verleger für die Handschrift nur haftbar zu machen, wenn der Verfasser ihm vorher zu erkennen gegeben

[82]) Lewek S. 34.
[83]) Kohler, U. u. V. S. 229.
[84]) Kuhlenbeck S. 234.

hat, daß er auf die Rückgabe Wert lege."[85]) Außerdem würde es doch befremdlich erscheinen bei der vom Gesetz doch stark betonten Verbundenheit zwischen Werk und Schöpfer, wenn der Verfasser nur dadurch einen Verlagsvertrag abschließen könnte, daß er sich des Eigentums an dem meist einzigen Exemplar entäußert. Es kann sich also bei der Übergabe des § 9 VG. nur um eine Besitzverschaffung handeln. Und diese Besitzverschaffung ist zwar keine Verfügung über die Handschrift als solche, wohl aber eine Verfügung über den Besitz an der Handschrift[86]). Grundsätzlich würde also die Ehefrau eine Übergabe der Handschrift gemäß § 9 VG. nicht vornehmen können. Jedoch oben wurde schon dargestellt, daß dies ihr doch als Folge der ihr zugesprochenen Verfügungsbefugnis über das Urheberrecht logischerweise einzuräumen ist, daß der Analogieschluß aus § 1406 BGB. für diesen Fall auch auf den körperlichen Träger auszudehnen ist. Diese Erweiterung ist auch gemäß den urheberrechtlichen Vorschriften durchaus begründet. Schon bei der Schaffung einer Ausnahmestellung für das Urheberrecht selbst hat der § 10 LUG. eine bedeutende Stütze geboten. Und dieser Paragraph gibt nicht nur dem Urheberrecht Befreiung von einer unbeschränkten Zwangsvollstreckung, sondern ausdrücklich auch dem Substrate, dem „Werke". Diese Regelung hat ihren Grund in der oben schon dargelegten Unentbehrlichkeit der Handschrift für eine Verwertung des Urheberrechts[87]). Ein Besitzrecht des Mannes, als Ausfluß seines allgemeinen Verwaltungsrechts, an der Handschrift besteht also insoweit nicht, als es die der Frau über das Urberrecht eingeräumte Verfügungsbefugnis illusorisch machen würde.

Zusammenfassend zwecks Darstellung der Rechtsstellung der Ehefrau gegenüber ihrem Urheberrecht kann hiernach gesagt werden: Grundsätzlich unterfällt das Urheberrecht und das Manu-

---

[85]) Kuhlenbeck S. 235.

[86]) Nach v. Tuhr Bd. 2 S. 240, n. d. RGZ. Bd. 83 S. 241 ist die Besitzüberlassung immer eine Verfügung. Staudinger, F. § 1375 Anm. 3a; Wolff, S. S.10 u. 121 Anm. 9.

[87]) Goldbaum § 10 Anm. 4.

skript als Teil des Frauenvermögens mit diesem als Ganzes dem absoluten ehemännlichen Verwaltungsrecht. Jedoch ist der Mann nicht berechtigt, das Verwaltungsrecht in der Weise auszuüben, daß er z. B. einen Roman der Frau wider ihren Willen veröffentlicht. Der Frau gebührt allein die Bestimmung über Geheimhaltung oder Veröffentlichung, Veränderung von Form und Inhalt des Werkes und Art und Maß der Vervielfältigung[88]). Eine Verfügungsbeschränkung der Frau als Folge dieses Verwaltungsrechts tritt also insoweit nicht ein. Die Rechtsstellung gegenüber ihrem Urheberrecht ist also um einiges freier als die gegenüber ihrem sonstigen zum eingebrachten Gut gehörenden Vermögen[89]) [90]). — Ein Ergebnis, das um so mehr befriedigt, wenn man bedenkt, daß die Ehefrau kraft Gesetzes, also ohne ihren ausdrücklichen Willen, einer Verfügungsbeschränkung unterworfen wurde.

§ 9.

Grundzüge der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Wie aber ist zu entscheiden, wenn die Urheberin durch ihren ausdrücklichen Willen einen vertraglichen Güterstand herbeigeführt hat? Wie also gestaltet sich ihre Rechtsstellung im Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft?

---

[88]) Wieruszowski S. 170/71; Planck § 1365 Anm. 4.

[89]) Die güterrechtliche Verklammerung, das Verwaltungsrecht des Mannes, tritt jedoch in Wirksamkeit, sobald das Urheberrecht z. B. aus einer schuldhaften Verletzung vermögensechtliche oder strafrechtliche Ansprüche äußert. Ebenso beim Manuskript, wenn z. B. ein Dritter fehlerhaft besitzt. Der Ehemann kann diese Rechte im eigenen Namen teils als Ausfluß des ihm zustehenden Verwaltungsrechts, teils auf Grund der Prozeßstandschaft des § 1380 BGB. geltend machen. And. M. ist scheinbar Wolff, F. S. 175, der, indem er das Urheberrecht dem Vorbehaltsgut gleichstellt, kein Verwaltungsrecht des Mannes anerkennt.

[90]) Zum gleichen Resultat kommen Pischel, Lewek und Maack; da sie auf anderen Urheberrechtstheorien fußen, unterscheiden sich die Wege jedoch konstruktiv. Maack nimmt, trotzdem er auf der monistischen Theorie steht, eine dieser Theorie widersprechende Spaltung des Urheberrechts vor.

Damit dieser Güterstand eintritt, bedarf es gemäß §§ 1432 ff., 1438 BGB. des Abschlusses eines Ehevertrages unter den Ehegatten. Was den Vertragsabschluß selbst betrifft, so stehen sich da die Eheleute als durchaus gleichberechtigte Vertragsparteien gegenüber. Sie bestimmen durch ihren freien, übereinstimmenden Willen, daß für die Ehe unter ihnen der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft gelten soll. Betreffend den Vertragsabschluß kann man hier also mit Düringer tatsächlich schon von einer im ehelichen Vermögensrecht vollkommen durchgeführten Gleichberechtigung der Geschlechter, wie sie der Art. 119 RV. allgemein verheißt, sprechen [91]).

Der Güterstand der a. GG. beginnt somit mit Abschluß des Ehevertrages, oder wenn dieser vor der Ehe liegt, mit der Eingehung der Ehe. Kraft Gesetzes werden das Vermögen des Mannes und der Frau gemäß § 1438 BGB. grundsätzlich gemeinschaftliches Vermögen beider Eheleute, Gesamtgut [92]). Grundsätzlich geht das gesamte Vermögen beider Ehegatten, das ihnen zur Zeit des Eintritts der a. GG. gehört und das sie während ihres Bestehens erwerben, durch Universalsukzession auf die eheliche Gemeinschaft, eine Gemeinschaft zur gesamten Hand, über [93]). „Das Ehepaar ist Eigentümer der Fahrnis und der Liegenschaften, Gläubiger der Forderungen, Inhaber der sonstigen Rechte." [94])

Das Verwaltungsrecht über dies gesamthänderisch gebundene Vermögen steht grundsätzlich dem Manne zu. Und zwar gemäß § 1443 BGB. wie beim Güterstand der Verwaltungsgemeinschaft kraft Gesetzes als ein ausschließliches Recht, mit dem das Gesamtgut belastet ist [95]). Auf Grund dieses Rechtes darf und muß er über das Gesamtgut verfügen und prozessieren, die einzelnen

---

[91]) Siehe oben S. 3 Anm. 3 u. 4.

[92]) A. B. Schmidt § 1438/3; Opet-Blume § 1438/2; Staudinger § 1438 Anm. 3; Wolff, F. S. 224.

[93]) Staudinger § 1438 Anm. 1; Planck § 1438 Anm. 1; RGK. § 1438 Anm. 1; Wolff, F. S. 230/31; Stobbe-Lehmann S. 268—282: „Theorie der gesamten Hand".

[94]) Wolff a. a. O.

[95]) Opet-v. Blume § 1443 Anm. 1; A. B. Schmidt § 1443 Anm. 2.

Bestandteile in Besitz nehmen, fast derart, als wäre er Alleineigentümer. Nur in den Ausnahmefällen der §§ 1444—1446 BGB. bedarf er der Zustimmung der Frau. Nur in den wenigen Fällen der §§ 1450 ff. darf die Ehefrau über Gesamtgut verfügen. Wolff sagt mit Recht, daß sich hier ein geschichtlicher Überrest der ehemännlichen mund zeigt[96]). Die Rechtsstellung der Ehefrau gegenüber ihrem vorehelichen Vermögen ist hier also unvergleichlich beengter als im ordentlichen gesetzlichen Güterstand[97]).

Es ist nun zu prüfen, ob diese Rechtsstellung der Ehefrau, wie sie sie nach Eheabschluß bzw. nach Abschluß des Ehevertrages grundsätzlich ihrem gesamten ehemaligen Vermögen gegenüber einnimmt, auch für das Urheberrecht zutrifft oder ob sich hier wie beim Güterstand der Verwaltung und Nutznießung in der Natur des Urheberrechts begründete Ausnahmen ergeben.

Auch hier ist neben dem güterrechtlichen Schicksal des Urheberrechts aus den oben angegebenen Gründen von Fall zu Fall das des Manuskripts zu prüfen.

In welche Gütermasse fällt das Urheberrecht, und erleidet sein Substrat dieselbe güterrechtliche Verklammerung? Fällt es ins Gesamtgut und damit in die eben dargestellte Rechtslage? Das wird grundsätzlich wegen des oben dargelegten Charakters des Urheberrechts als besonders gestaltetes Vermögensrecht zu bejahen sein. Grundsätzlich wird es gemäß § 1438 BGB. als Teil des Frauenvermögens durch Universalsukzession mit diesem unter das ehemännliche Verwaltungsrecht des § 1443 BGB. fallen, für die Frau allein fremder Gegenstand i. S. des § 185 Abs. 1 BGB. werden[98]). Ebenso die Handschrift.

Jedoch dieser Grundsatz erfährt einige Ausnahmen, die zunächst zu prüfen sind. Diese Ausnahmen von der Regel zerfallen in zwei Gruppen. Sie beziehen sich auf das Vorbehalts-

---

[96]) Wolff S. 231 Anm. 11: „Die dem Manne trauet ihren Leib, die trauet ihm auch ihr Gut."

[97]) Siehe oben S. 13/14.

[98]) A. B. Schmidt § 1443 Anm. 3a will § 1395 anwenden.

gut und auf das Sondergut beider Ehegatten. Nur für die Ehefrau kann das hier interessieren.

§ 10.

Die Anwendbarkeit der §§ 1440 ff. BGB. auf das Urheberrecht.

An Vorbehaltsgut kennt das Gesetz hier nur vertragliches und nicht wie beim Güterstand der Verwaltung und Nutznießung auch gesetzliches. Nur die Tatbestände des § 1440 Abs. 2 sind zu prüfen. Es macht also hier keinen Unterschied, ob die Ehefrau vor oder während der Ehe das Urheberrecht durch Schöpfungstat erworben hat, da es hier einer entsprechenden Bestimmung wie der des § 1367 BGB. ermangelt. Wie beim ordentlichen gesetzlichen Güterstand steht der Ehefrau gemäß § 1441 BGB. über dies Vorbehaltsgut das vollständige Eigentums-, Verwaltungs-, Verfügungs- und Nutzungsrecht zu[99]). Die einzelnen Fälle sind: zunächst der Tatbestand § 1440 a. a. O., wonach die Eheleute das Urheberrecht durch Ehevertrag zum Vorbehaltsgut erklären können; er bedarf keiner weiteren Behandlung, da er keinerlei Besonderheiten bietet. Bezüglich der beiden anderen Fälle des § 1440, in denen das Urheberrecht Vorbehaltsgut werden könnte, kann, da sie sich gleichermaßen beim ordentlichen gesetzlichen Güterstand finden, auf die oben gegebene Darstellung verwiesen werden[100]). Das gleiche gilt entsprechend für das Manuskript. Hiermit sind alle nur möglichen Ausnahmen, in denen das Urheberrecht Vorbehaltsgut werden könnte erschöpft. Es kann sich also nur noch darum handeln, ob das Urheberrecht Gesamtgut oder Sondergut wird.

§ 11.

Die Anwendbarkeit des § 1439 BGB. auf das Urheberrecht.

Sondergut sind gemäß § 1439 BGB. die Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können. Es wird behandelt wie das eingebrachte Gut bei der Errungenschafts-

[99]) Staudinger Vorbem. zu §§ 1438—1441 Anm. 2.
[100]) Siehe oben S. 15—19.

gemeinschaft. Es unterliegt gemäß § 1439 in Verbindung mit § 1525 der Verwaltung und Nutznießung des Mannes, die dieser für Rechnung des Gesamtguts ausübt. Er ist dabei den gleichen Beschränkungen unterworfen wie beim gesetzlichen Güterstand. Korrelat dieses Verwaltungsrechts ist wie auch da die Beschränkung der Verfügungsfähigkeit der Frau über ihr Sondergut gemäß den §§ 1395—1407 BGB.[101]).

Voraussetzung dafür, daß das Urheberrecht in diese Gütermasse fällt, ist also, daß es nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden kann. Die Übertragbarkeit des Urheberrechts bildet also das Kriterium dieser Frage. Sie ist zu prüfen.

Der Streit über die Übertragbarkeit des Urheberrechts kann sich in Anbetracht der Vorschrift des § 8 LUG. nur darum handeln, ob eine solche quoad substantiam oder quoad exercitium möglich ist. Soll das Urheberrecht Gesamtgut werden, so ist das erstere zu erweisen.

Naturgemäß wird diese Übertragbarkeit geleugnet von den Vertretern der Persönlichkeitstheorie. Denn als einheitliches Persönlichkeitsrecht, dessen Objekt eben die Persönlichkeit des Schöpfers bildet, das Bestandteil der Persönlichkeit ist, muß das Urheberrecht unübertragbar sein. Es kann die Persönlichkeitssphäre des Schöpfers nie wirksam verlassen. Das „vinculum spirituale", das das Werk unauflöslich mit seinem Schöpfer verbindet, das eben kein anderes Subjekt als den Schöpfer umfassen kann, ist unzerreißbar[102]). Eine Begründung dieser Unübertragbarkeit entfällt für die Persönlichkeitstheorie. Der Beweis ergibt sich unmittelbar aus der von ihr gelehrten, unzertrennlichen persönlichen Verbindung zwischen Autor und Geisteswerk. Eine Übertragbarkeit des Urheberrechts der Substanz nach kann sie

---

[101]) Planck Vorbem. zu §§ 1438—1541 Anm. 3 und §§ 1439/15 bei Opet-v. Blume § 1439 Anm. 2a, b, c, d; Stobbe-Lehmann S. 255/56; Staudinger Vorbem. zur a. GG. Anm. 4 und §§ 1439 Anm. 3; A. B. Schmidt § 1439 Anm. 3.

[102]) Pischel S. 30; Riezler S. 17 Anm. 13.

somit nicht zulassen. Sie kann nur eine solche der Ausübung nach für möglich halten[103]).

Jedoch, daß die Theorie die Tatsache der Urheberschaft und das aus dieser entspringende Urheberrecht miteinander verwechselt, darin liegt der Fehler. Daß von einer Übertragung der Autoreigenschaft ebensowenig gesprochen werden kann, wie z. B. von einer Übertragung der natürlichen Vaterschaft, stellt Dahlsheimer mit Recht als selbstverständlich dar[104]). Daß das geltende Recht der Auffassung Gierkes nicht huldigt, ergibt sich mit aller Klarheit aus dem Abs. 3 des § 8 LUG.: „Das Urheberrecht kann auf andere . . . übertragen werden." Diese Vorschrift, die sich bereits in derselben Fassung im alten Urhebergesetz vom 11. Juni 1870 findet[105]), soll „gegenüber den sonstigen Bestimmungen, die eine vollkommene Losreißung des Urheberrechts von der Person des Urhebers ausschließen", nach Gierke keine Bedeutung haben. Eine Behauptung, die jeglicher Begründung ermangelt; zumal Gierke diese „sonstigen Bestimmungen" verschweigt.

Auch die Ansicht Aschs[106]), wonach der Gesetzgeber die Frage, ob das Urheberrecht quoad substantiam oder quoad exercitium übertragbar ist, offen gelassen hat, ist mit Dahlsheimer zu verwerfen. Das Gesetz bietet für diese Auffassung nicht den geringsten Anhalt. Was hätte denn dem im Wege gestanden, wenn der Gesetzgeber diese Frage der Theorie überlassen wollte, dem in den Motiven oder im Gesetze selbst Ausdruck zu verleihen und zu bestimmen, daß hier unter Übertragung nicht der allgemein anerkannte Begriff zu verstehen sei? Besonders darum,

---

[103]) Gierke S. 767—809; Allfeld S. 87—90; Asch S. 15—18ff.; Dernburg S. 48.

[104]) Dahlsheimer S. 28; Kohler, U. u. V. S. 4.

[105]) § 3 des Ges.: „Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen auf andere übertragen werden." Dahlsheimer S. 18.

[106]) Asch S. 15/16; Dahlsheimer S. 18.

weil erst kurz vorher im § 16 des österreich-ungarischen Urhebergesetzes vom 26. Dezember 1895 eine klare Stellungnahme dahin zum Ausdruck gebracht war, daß nur eine Übertragung der Ausübung nach möglich sei. Es ist demnach daran festzuhalten, daß der Gesetzgeber die Frage selbst entschieden hat, und zwar zugunsten einer Übertragung quoad substantiam. Das ist darzustellen[107]).

Daß die deutsche Gesetzgebung in dieser Frage auf einem anderen Standpunkt als die österreichische steht, ergibt sich schon aus Art. 5 des Staatsvertrages betreffend den Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur usw. zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn vom 30. Dezember 1899[108]). Dort heißt es: „Die durch dieses Übereinkommen gewährleisteten Rechte stehen nicht nur den Urhebern, sondern auch ihren Rechtsnachfolgern mit Einschluß der Verleger zu, gleichviel, ob das Urheberrecht als solches oder nur zur Ausübung auf den Rechtsnachfolger übertragen ist." Hiermit ist klar der Unterschied zwischen den betreffenden urheberrechtlichen Bestimmungen der beiden Länder zum Ausdruck gebracht. Daß zu der Zeit im Deutschen Reich noch das Nachdruckgesetz von 1870 galt, macht keinen Unterschied, da der § 3 dieses Gesetzes mit dem § 8 LUG. fast wörtlich und jedenfalls dem Sinne nach übereinstimmt.

Ein weiteres Argument bildet die die Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht einschränkende Vorschrift des § 10 LUG. Dahlsheimer führt aus: „Argumentum e contrario wird nämlich im Anschluß an die Begründung zum LUG. aus § 10 allgemein abgeleitet, daß gegenüber anderen als den dort ausdrücklich genannten Personen, also insbesondere gegenüber den Sonderrechtsnachfolgern des Urhebers, die Zwangsvollstreckung in das Recht nach den gewöhnlichen Regeln der ZPO. zulässig sein soll. Wäre aber diesem Singularsukzessor das Urheberrecht nur der

[107]) de Boor S. 211; Kuhlenbeck S. 100; Müller S. 38; Mannowsky S. 19—23.

[108]) Dahlsheimer S. 10—20.

Ausübung nach übertragen, und wäre die Substanz, der Kern des Rechtes bei dem Urheber zurückgeblieben, so wäre in Anwendung des § 10 Satz 1 LUG. hier immer die Einwilligung des Urhebers erforderlich." [109])

Auch daß das Urheberrecht gemäß § 8 Abs. 1 LUG. im vollen Umfange auf die Erben übergeht, spricht gegen die Auffassung der Vertreter der Persönlichkeitstheorie. Nach ihr soll auch nach dem Tode noch das Urheberrecht „allein aus der Persönlichkeit des Urhebers Dasein und Lebenskraft schöpfen", nur als Geisteswerk des Verstorbenen soll es in der Hand des Erben geschützt werden [110]). Allein eine derartige Konstruktion erscheint gekünstelt [111]).

Ferner ist für die darzustellende Ansicht ins Feld zu führen, daß der § 14 LUG. von einer Übertragung der der Individualsphäre des Schöpfers besonders nahestehenden Nutzungsmöglichkeiten spricht. Wenn hierzu auch eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen den Parteien nötig ist, so sagt doch diese Vorschrift mit aller Deutlichkeit, daß der Gesetzgeber neben der Übertragung des reinen Vermögensrechts auch eine solche des durch einen individualrechtlichen Einschlag besonders gestalteten Vermögensrechts, und somit eine Übertragung der Substanz nach, des vollen Urheberrechts, zulassen wollte.

Aus all diesen Gründen muß man sich der herrschenden Lehre von einer vollen Übertragbarkeit des Urheberrechts anschließen [112]). Es ist also festzustellen: das Urheberrecht, als ein besonders gestaltetes Vermögensrecht, kann der Substanz nach durch Rechtsgeschäft übertragen werden. Zu einer Übertragung besonderer ihm immanenter individualrechtlicher Befug-

---

[109]) Dahlsheimer S. 19/20; Goldbaum S. 140.

[110]) Gierke S. 767,68.

[111]) Kohler, U. u. V. S. 7/8.

[112]) Crome S. 16; Riezler S. 81; Kohler, U. u. V. S. 243/44; Dernburg S. 966; Kuhlenbeck S. 100; Osterrieth S. 55 Anm. 94; Birkmeyer S. 12; Voigtländer und Fuchs S. 75b; Wolff S. 261 Anm. 62; Stobbe-Lehmann S. 71 Anm. 1.

nisse bedarf es jedoch gemäß § 9—14 LUG. einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

Das Urheberrecht ist also weder Sondergut noch Vorbehaltsgut, es wird Gesamtgut. Ebenso die Handschrift, denn das Eigentum an ihr ist gemäß § 929 BGB. übertragbar. Dieses Ergebnis widerspricht auch nicht den Gründen, die oben beim ordentlichen gesetzlichen Güterstand Bedenken gegen seine Zugehörigkeit zum eingebrachten Gut rechtfertigten. Während dort diese Zugehörigkeit ohne den Willen, vielleicht gegen den Willen der Frau eintrat, so doch hier kraft eigener Willenserklärung, durch Ehevertrag. Hier allerdings setzen wiederum einige Zweifel ein.

Es wird behauptet, es handele sich bei der Vergemeinschaftlichung zwar um einen Übergang kraft Ehevertrages, jedoch wie bei der Zwangsvollstreckung immerhin um einen „unfreiwilligen" Übergang. So Kohler[113]). Er will für einen gesetzlichen Übergang des „Autorwerks" durch Vergemeinschaftlichung ähnliche Grundsätze wie für die Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht angewendet wissen, da es sich beide Male darum handele, „daß eine Schöpfung von seiner Persönlichkeit losgelöst wird". Kohler stellt es als „sicher" hin, daß ein Geisteswerk, solange es nicht veröffentlicht ist, die Urheberin also von ihrem Recht auf Geheimhaltung bzw. Publikation noch gar keinen Gebrauch gemacht hat, ebensowenig von der Gütergemeinschaft wie von der Zwangsvollstreckung erfaßt werden könne. Und zwar träfe dies für die Vergemeinschaftlichung in noch stärkerem Maße als für die Vollstreckung zu, da in letzterem Falle doch immerhin eine Verbindlichkeit bestände, während im ersten Falle kaum „triftige Gründe" dafür vorlägen, der Persönlichkeitssphäre des Schöpfers derart nahezutreten. Gleicher Ansicht sind Gierke, Wolff und Crome[114]).

---

[113]) Kohler, U. u. V. S. 461/62.

[114]) Wolff, F. S. 261 Anm. 11; Gierke S. 813 und Anm. 36: Genossenschaftstheorie; Crome S. 19.

Demgegenüber wendet Dahlsheimer[115]) überzeugend ein, daß eine Übertragung kraft Gesetzes noch lange nicht wie bei der Zwangsvollstreckung eine unfreiwillige Übertragung bedeutet. Ein ipso-jure-Übergang besagt nur, daß die einzelnen Gegenstände des Frauenvermögens, die die Frau zur Zeit des Abschlusses des Ehevertrages besitzt und die sie während der Dauer der a. GG. erwirbt[116]), gemeinschaftlich, Eigentum beider Ehegatten werden, ohne daß es einer besonderen Übertragung der einzelnen Vermögensbestandteile durch Rechtsgeschäft bedarf. Die Universalsukzession bedeutet eine Art gesetzlichen Eigentumserwerb[117]), der aber nicht ungewollt eintritt, sondern gerade auf Grund eines von den sich „gleichberechtigt" gegenüberstehenden Ehegatten freiwillig abgeschlossenen Ehevertrages gemäß §§ 1432—1438 BGB. Und es liegt bei diesem Vertragsabschluß nicht nur „kalte Freiwilligkeit" vor, sondern der Abschluß eines Ehevertrages dieses Inhalts wird zumeist ein besonderes Vertrauensverhältnis unter den Ehegatten voraussetzen. Von einem Übergang gegen den Willen der Frau kann hier nicht die Rede sein.

Und wenn Kohler glaubt, es ermangele hier eines „triftigen Grundes" für einen Übergang des Urheberrechts, so ist auch das unrichtig. Der überaus triftige Grund liegt in dem Wesen der allgemeinen Gütergemeinschaft: „Leib an Leib, Gut an Gut."[118]) Durch Abschluß des Ehevertrages wollen die Ehegatten, will die Urheberin, die innigste Verschmelzung beider Vermögensmassen. Sie wollen die nach dem BGB. vollkommenste eheliche Lebensgemeinschaft auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts. Wie stark hier die Verschmelzung der Individuen zum Ehepaar tatsächlich ist, erhellt auch aus dem theoretischen Streit über das Wesen der Gütergemeinschaft[119]). Immer wieder wird

[115]) Dahlsheimer S. 86, 87, 88.

[116]) Planck § 1438 Anm. 3, 1; Wolff, F. S. 225; Opet-v. Blume § 1438 Anm. 2; RGK. § 1438 Anm. 2.

[117]) Staudinger § 1438 Anm. 3; A. B. Schmidt § 1438 Anm. 3.

[118]) Stobbe-Lehmann S. 248; Brunner S. 123; A. B. Schmidt Vorbem. zu 1437 III.

[119]) Stobbe-Lehmann S. 268—282.

hier hervorgekehrt, daß die in der a. GG. lebenden Eheleute nach außen hin „als eine einheitliche Person erscheinen“. Dieser Gedanke hat im BGB. auch dadurch Anerkennung gefunden, daß dieses sich im § 1442 der Theorie der gesamten Hand angeschlossen hat[120]). Demnach ist der Grundgedanke der a. GG. „der Parallelismus innigster Lebensverbindung und vollster Vermögensverbindung“[121]). Und diesem Grundgedanken würde es offenbar widersprechen, wollte man das Urheberrecht von der Vergemeinschaftlichung ausschließen. Er bildet den „triftigsten“ Grund für die Annahme einer Übertragung des Urheberrechts kraft gesetzlichen Gemeinschaftsrechts. Und dieser Grund erscheint weit „triftiger“ als der bei der Zwangsvollstreckung.

Ferner läßt sich noch gegen Kohler folgendes sagen. Will man die Bestimmungen des § 10 LUG. und der §§ 1432—1438 miteinander vergleichen, so muß nach Kohler der Vergleich die für beide Vorschriften zutreffende Feststellung ergeben, daß es zum Übergang des Urheberrechts beide Male der Zustimmung der Ehefrau bedarf. Nun ist es aber aus den schon oben angegebenen Gründen betr. Gleichberechtigung bei Vertragsabschluß und Freiwilligkeit unbestreitbar, daß diese Zustimmung schon in der Willenserklärung auf seiten der Frau zum Abschluß des Ehevertrages gesehen werden muß[122]). Das geht auch aus der Vorschrift des § 1437 BGB. hervor, wonach der Ehevertrag von den Eheleuten persönlich und nie durch einen Vertreter abgeschlossen werden kann. Zweck dieser Vorschrift ist doch, sicherzustellen, daß beim Abschluß des Ehevertrages nur der höchstpersönliche Wille der Ehegatten zum Ausdruck kommt. Beide Ehegatten sollen vollkommen über den Vertrag Kenntnis haben, sie sollen ihm selbst in allen Teilen zustimmen. Also dort Einwilligung zur Zwangsvollstreckung, hier Abschluß eines Ehevertrages. Der Vergleich fällt somit zuungunsten der von

---

[120]) Staudinger § 1442 Anm. 1; Dernburg S. 183 Anm. 84; Stobbe-Lehmann S. 281 Anm. 82.

[121]) Wolff, F. S. 234.

[122]) Pischel S. 33.

Kohler vertretenen Ansicht aus. Unzweifelhaft hat der Ehevertrag die Kraft, die Loslösung der Schöpfung von der Person des Schöpfers zu bewirken[123]).

Es ist auch durchaus ungefährlich, einer Vergemeinschaftlichung des Urheberrechts zuzustimmen. Denn einmal hat die Frau bei Abschluß des Ehevertrages gemäß § 1440 BGB. die Möglichkeit, das ihr bereits zustehende Urheberrecht und auch das künftig[124]) entstehende zum Vorbehaltsgut zu erklären, also seinen Anfall ins Gesamtgut auszuschließen. Und die Notwendigkeit eines Ehevertrages stellt diese Möglichkeit für sie durchaus sicher. Ferner stehen der Ehefrau letzten Endes gegen einen Übergriff des Mannes nach erfolgter Vergemeinschaftlichung des Urheberrechts ja auch die Schutzmittel der §§ 1468 ff. und 1353 Abs. 1 BGB.[125]) zu. Weiter bedeutet die Tatsache, daß das Urheberrecht sachlich beschränkt in das Gesamtgut übergeht, einen Schutz der Individualsphäre der Frau. Denn nach §§ 9 u. 14 LUG. bedarf es zur Übertragung der dort aufgezählten der Persönlichkeit der Schöpferin nahestehenden Befugnisse einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Auch bei der Übertragung des gesamten Urheberrechts ist es zwecks Übertragung dieser Befugnisse notwendig, daß sie ausdrücklich im Vertrage als mitabgetreten aufgeführt werden[126]). Diesem Erfordernis entspricht aber der Ehevertrag nicht. Nach ihm werden alle Gegenstände des Frauenvermögens gleichbehandelt. Einer essentiellen besonderen Übertragungsart für einen einzelnen Gegenstand wird er nur insoweit gerecht, als diese auch zufällig gerade der Form des Ehevertrages entspricht. Das aber ist hier nicht

---

[123]) Im Ergebnis gleich: Dahlsheimer S. 88; Hellmann S. 17; Crome S. 19; Pischel S. 33; Dernburg S. 183; Riezler S. 33.

[124]) Staudinger § 1440 Anm. 2a, 1368 Anm. 1; Opet-v. Blume §§ 1440/1368, 1.

[125]) Planck § 1353 Vorbem. 5, Anm. 1; Opet-v. Blume § 1353 Anm. 1; Dernburg S. 100.

[126]) Allfeld S. 104 Anm. 80; Goldbaum S. 168; Kuhlenbeck, Aus den Motiven S. 127.

der Fall[127]). Das ist gegen Pischel festzustellen[128]). Der Ehefrau verbleibt also trotz Vergemeinschaftlichung das Recht, besondere Bearbeitungen und Formgebungen des Originalwerks vorzunehmen. Dies Ergebnis widerspricht auch nicht der vorhin betonten innigen Verschmelzung der Vermögensmassen der beiden Ehegatten. Denn gesetzt der Fall, daß der Ehemann als Verwalter des Gesamtguts eine besondere Bearbeitung des Geisteswerks für wünschenswert hält, so wird die verehelichte Urheberin doch sicher in den meisten Fällen zustimmen und der Vorschrift des § 14 LUG. z. B. wäre damit Genüge getan. Einer Vergemeinschaftlichung des Urheberrechts stehen somit nicht die geringsten Bedenken entgegen. Wie gerade gezeigt, ist eine Rücksichtnahme auf die Persönlichkeit der Urheberin de lege lata im weitesten Maße garantiert.

Das Urheberrecht wird demnach mit Abschluß des Ehevertrages bzw. Eingehung der Ehe Gesamtgut. Ebenso, wie schon oben festgestellt, sein körperlicher Träger, die Handschrift. Die Ehefrau nimmt also ihrem Urheberrecht gegenüber die oben geschilderte sehr beengte Rechtsstellung grundsätzlich ein. Und es fragt sich jetzt, ob dieser Grundsatz für das Urheberrecht eine Modifikation erfährt, inwieweit hier dem Individualinteresse der Ehefrau gegenüber dem Vermögensinteresse der Gesamthand der Vorzug zu geben ist, welche Lösung das gestellte Problem hier erfährt?

Vorher ist noch, wie auch oben beim ordentlichen gesetzlichen Güterstand, zu prüfen, ob jedes Urheberrecht der Frau eine gleich starke Individualverbindung mit ihr zeigt. Es kann auf das oben Gesagte verwiesen werden[129]). Danach ist festzustellen, daß das zu prüfende Problem nur für Urheberrechte, die die Frau wie folgt erworben hat, an besonderer Bedeutung gewinnen kann:

---

[127]) Planck § 1434 Anm. 1; Staudinger § 1454 Anm. 4; Wolff, F. S. 140: „Die Ehevertragsform ersetzt nicht die sonst erforderlichen Formen".

[128]) Pischel S. 34, 35, 36 anderer Meinung.

[129]) Siehe oben S. 20/21.

1. Wenn die Frau das Urheberrecht vor oder während der Dauer des Güterstandes kraft Schöpfungstat erworben hat,

2. Wenn sie ein unveröffentlichtes Geisteswerk geerbt hat. ohne daß der verstorbene Urheber eine Bestimmung gemäß den §§ 1440/1369 BGB. getroffen hat.

§ 12.

Die Verfügungsbeschränkung der Ehefrau.

In beiden Fällen gehört das Urheberrecht gemäß § 1438 Abs. 1 u. 2 BGB. zum Gesamtgut. Dem Ehemann steht somit nach § 1443 BGB. grundsätzlich allein das Recht zu, über das zum Gesamtgute gehörende Urheberrecht zu verfügen. Ebenso bei dem Manuskript. Hier ist auch noch das Recht auf Inbesitznahme zu beachten. Die Frau ist grundsätzlich von der Verwaltung des Gesamtguts ausgeschlossen. Sie hat sich durch Eintritt in die Gütergemeinschaft ihres Eigentums an Recht und Handschrift und damit grundsätzlich ihres rechtlichen Einflusses begeben.

Auch hier sind also Verfügungen der Frau über das Urheberrecht, z. B. der Abschluß eines Verlagsvertrages, der, wie oben dargestellt, eine Verfügung bedeutet, unwirksam. Und zwar, da das Gesetz bei der a. GG. keine besonderen Vorschriften für unberechtigte Verfügungen der Frau aufweist[130]), müssen hier die allgemeinen Vorschriften des BGB. hinsichtlich der Verfügung Nichtberechtigter, der § 185 BGB., Anwendung finden[131]). Nicht der Frau allein steht mehr das Urheberrecht zu, sondern der Gesamthand. Es gilt darum der Grundsatz: nemo plus juris transferre potest, quam ipse habet. Da ihr das Urheberrecht nicht mehr zusteht, kann sie dem Verleger sohin wirksam keinen Ausschnitt aus demselben, kein Verlagsrecht, verschaffen. Dies als Grundsatz. Dieses Prinzip erfährt jedoch im Gesetze wie

[130]) Wie bei dem ordentlichen gesetzlichen Güterstand in den §§ 1395/96 BGB.

[131]) Staudinger § 1443 Anm. 6b; SeuffArch. 62 S. 162; Soergel § 1443 Anm.; A. B. Schmidt § 1443 Anm. 5.

beim ordentlichen gesetzlichen Güterstand in den §§ 1405 ff. BGB., so hier in den §§ 1452 ff. BGB. entsprechende Ausnahmen. Allein, es würde der oben betonten vollkommenen Lebens- und Vermögensgemeinschaft widersprechen, wollte man auch hier, wie beim Güterstand der Verwaltungsnutznießung, kraft Analogieschluß für das Urheberrecht einen Ausnahmefall anerkennen. Das würde im schärfsten Widerspruch zu dem oben dargestellten Wesen der a. GG. stehen. Ferner ist zu berücksichtigen, daß hier ein Bedürfnis, diese Regel, wie beim Güterstande der Verwaltung und Nutznießung, für unseren Fall auszuschließen, nicht besteht. Denn es handelt sich hier nicht um eine Beeinträchtigung der Befugnisse der Frau kraft Gesetzes, gegen die es wohl eines Schutzes ihrer Individualsphäre bedurfte, sondern um eine Vertragsfolge. Die Frau, die Urheberin, hat ihren rechtsgeschäftlichen Willen durch den Ehevertrag dahin betätigt, daß sie, wie oben dargestellt, einen Übergang des Urheberrechts seiner Substanz nach wollte. Und gegen diesen ihren eigenen Willen bedarf sie keines Schutzes. Für die Zukunft stehen ihr die oben besprochenen Wege des § 1446, 1468, 1353 Abs. 1 BGB. zur Seite. Und das genügt.

Jedoch ist noch eins zu beachten. Gesetzt der Fall, die Frau war im Besitze des Manuskripts und hat dies zwecks Übertragung des Verlagsrechts an den Verleger übertragen. Es fragt sich jetzt, ob die Bestimmungen über gutgläubigen Erwerb vom Nichtberechtigten hier zugunsten einer Gültigkeit der Verfügung über das Urheberrecht Platz greifen. Beim Güterstand der Verwaltung und Nutznießung war das schlechterdings in Anbetracht der Vorschrift des § 1404 BGB. ausgeschlossen. Hier jedoch könnte man geneigt sein, dem Verleger, der die Handschrift ausgehändigt erhalten hat, in seinem Vertrauen auf die Legitimität des Besitzes und den dadurch für ihn bestehenden Rechtsschein für die Verfügungsbefugnis der Ehefrau zu schützen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß das Vertrauen auf den Besitz im allgemeinen eben darum geschützt wird, weil die betreffende Sache nur in der einen Verkörperung existiert [132]). Allein

[132]) de Boor S. 241 Anm. 42; Dahlsheimer S. 51/52.

das Geistesgut als ideelles Gut kann in beliebig vielen Exemplaren vorhanden sein. Die Verfasserin kann somit, ohne daß der Besitz einer Handschrift das Gegenteil dartun könnte, alle möglichen Verfügungen über das Urheberrecht bereits getroffen haben. Es können schon Verlagsrechte begründet sein. Die Verfasserin kann ihr Werk überhaupt schon veräußert haben. Der Besitz einer Handschrift beweist nichts für die Verfügungsberechtigung über das Urheberrecht. Ebensowenig wie bei einer Forderung[133]) kann also beim Verlagsrecht[134]) gutgläubiger Erwerb stattfinden[135]). Eine Verfügung der Frau über das zum Gesamtgute gehörende Urheberrecht ist somit auf jeden Fall unwirksam. Die Handschrift folgt hier wieder dem Urheberrecht, denn wie oben dargetan, kommt hier nur eine Besitzverschaffung und keine Eigentumsübertragung an den Verleger von seiten der Frau in Frage[136]). Die Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs fällt also auch hier weg.

Urheberrecht und Manuskript folgen dem Grundsatz des § 1443 BGB., sie unterstehen dem Verwaltungsrecht des Mannes, die Frau ist nicht in der Lage, wirksam über sie zu verfügen.

Es bleibt noch zu prüfen, ob der Verlagsvertrag, soweit er ein obligatorischer Vertrag ist, gültig ist, und welche Verpflichtungen der Frau und welche Rechte der Gesamthand daraus entstehen? Grundsätzlich ist die Frau frei verpflichtungsfähig geblieben. Ein von ihr abgeschlossener obligatorischer Vertrag

---

[133]) Siehe RG. in JW. S. 380. Soergel Bd. I S. 406 zu § 405 BGB.; v. Tuhr Bd. II S. 136/37.

[134]) Nach § 1069 sind bei nießbrauchähnlicher Belastung die Vorschriften über Zession von Forderungen ergänzend anzuwenden, Staudinger § 1069 Anm. 1 G.

[135]) Die Streitfrage, inwieweit der § 1404 BGB. auf die a. GG. analoge Anwendung finden kann und wie die Rechtslage sich infolge Vorliegens des § 1435 BGB. gestalten kann, kann hier unerörtert bleiben, da diese Vorschriften nur in Frage kommen, wenn überhaupt gutgläubiger Erwerb möglich ist. Siehe Anm. 137.

[136]) Siehe oben S. 30—32.

fällt nicht unter das Verbot des § 1442 BGB.[137]). Jedoch fällt ferner ins Gewicht, ob, wenn sich beim Verlagsvertrag die Rechtsgeschäfte der §§ 1 und 9 VG. als einheitliches Rechtsgeschäft darstellen, dann der obligatorische Teil dieses Rechtsgeschäfts gemäß § 139 BGB. nicht auch von der Nichtigkeit der Verfügung mitergriffen wird. Gerade die Frage, ob der Verlagsvertrag als einheitliches Rechtsgeschäft aufzufassen ist oder ob er in den obligatorischen Teil des § 1 VG. und den dinglichen des § 9 VG. zerfällt, ist lebhaft umstritten. So zerreißen Voigtländer und Fuchs[138]) den Verlagsvertrag in einen schuldrechtlichen Vorvertrag nach § 1 VG. und in den auf seiten der Frau eine Verfügung enthaltenden Verlagsvertrag nach § 9 VG. Gegen eine derartige Zerreißung haben sich mit Recht Allfeld, Elster, Dahlsheimer und Kohler gewandt[139]). Vorwegzunehmen ist, daß ein Vertrag über ein zukünftiges Urheberrecht unzweifelhaft nur einen obligatorischen Vertrag darstellen kann[140]). Bei einem Verlagsvertrag über ein bestehendes Urheberrecht bedeuten jedoch die Rechtsgeschäfte der §§ 1 und 9 VG. erst den Verlagsvertrag als Ganzes. Dahlsheimer weist sehr treffend auf eine Ähnlichkeit des Verhältnisses vom § 1 VG. zu § 9 a. a. O. mit dem von Einigung und Eintragung des § 873 BGB. hin. Es ist sohin der Ansicht beizutreten, daß der Verlagsvertrag ein einheitliches Rechtsgeschäft schuldrechtlichen und überwiegend dinglichen Inhalts darstellt[141]). Der obligatorische Teil des Verlagsvertrages ist somit gemäß § 139 BGB. ebenfalls nichtig, da ein Teil des Rechtsgeschäfts Verlagsvertrag, nämlich, wie oben dargetan, der Vertrag, soweit er auf seiten der Frau eine Verfügung darstellt, nichtig ist. Das entspricht auch der von Staudinger vertretenen

---

[137]) So Staudinger § 1442 Anm. 2a und Planck § 1442 Anm. 2. And. M. Lindemann-Soergel § 1442 Anm.; Opet- v. Blume § 1442 Anm. 1a.

[138]) Voigtländer und Fuchs S. 277.

[139]) Allfeld § 9 Abs. 1 Anm. 1; Elster S. 98: Lehre vom Rahmen- und Kernvertrag; Dahlsheimer S. 51, 52, 53; Kohler, U. u. V. S. 298/99.

[140]) Kohler a. a. O.

[141]) Pischel kommt zu einem anderen Resultat, S. 38.

Ansicht, wonach dafür, ob ein Rechtsgeschäft als ein einheitliches aufzufassen ist, zuvörderst der Parteiwille maßgebend sein soll[142]). Daß die Vertragsparteien, die Ehefrau und der Verleger, den schuldrechtlichen Vertrag nach § 1 VG. nicht abgeschlossen haben würden, wenn ihnen nicht eine Übertragung des Verlagsrechts als gewiß vorgeschwebt hätte, scheint sicher.

Dem Ehemann erwachsen in diesem Falle Ansprüche, die er teils als Repräsentant der Gesamthand, teils kraft eigenen Rechts, nämlich des ihm nach § 1443 BGB. zustehenden Verwaltungsrechts geltend machen kann[143]). Er kann, wenn der Verleger trotz Unwirksamkeit des Verlagsvertrages mit einer Vervielfältigung beginnt, den quasi-negatorischen Anspruch aus § 1004 BGB.[144]), die Schadensersatzansprüche aus § 36 ff. LUG., die Sicherheitsmaßregel aus § 42 LUG. und eine strafrechtliche Verfolgung des Verlegers gemäß §§ 38 ff. LUG. in Verb. mit § 374 Ziff. 8 StPO. gegebenenfalls geltend machen.

Und, da mit der Nichtigkeit des Verlagsvertrages auch der § 27 VG. entfällt, kann er für die Handschrift die Besitzschutzmittel der §§ 1443 Abs. 1, 861 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB. geltend machen. Er kann gegebenenfalls gemäß § 823 Abs. 1 in Verb. mit § 249 BGB. Schadensersatz verlangen, da sich die Entziehung der Handschrift als eine Verletzung des der Gesamthand zustehenden Eigentums am Manuskript darstellt. All dies ist Auswirkung dessen, daß sich die Urheberin durch Ehevertrag freiwillig jeder Verfügungsmacht über das Urheberrecht begeben hat.

---

[142]) Staudinger § 139 Anm. 3 u. 4.

[143]) A. B. Schmidt § 1443 Anm. 3.

[144]) Allfeld S. 216 ff.; Daude S. 89 ff.; Voigtländer und Fuchs S. 183 ff.; Loewarter § 1004, Wegweiser S. 111; RGE. 101—135: „Beide Klagen (Unterlassungs- und Feststellungsklage) auf Nichtbestehen des Verlagsvertrages sind schon dann begründet, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Vorbereitung und die Absicht eines Eingriffs mit Sicherheit erkennen lassen."

§ 13.

Das Vermögensinteresse des Mannes am Honorar.

Zur Beleuchtung des die Arbeit durchziehenden Problems von einem Widerstreit der vermögensrechtlichen Interessen des Mannes und der individualrechtlichen der Frau an einem ihr gehörenden güterrechtlich verklammerten Urheberrecht wird es der Erkenntnis der Billigkeit der oben gegebenen Lösung dienlich sein, wenn das einem Verlagsvertrag entspringende Honorar bezüglich seiner güterrechtlichen Rechtslage untersucht wird. Denn gerade in dem Entgelt aus einem Verlagsvertrage zeigt sich der vermögensrechtliche Wert des Urheberrechts. Es ist Gegenstand des wirtschaftlichen Interesses des Ehemannes. Dabei kommt jedoch nur eine Prüfung beim ordentlichen gesetzlichen Güterstand in Frage, da nur hier, wie oben dargetan, die Frau in der Lage ist, wirksam einen Verlagsvertrag abzuschließen.

Voraussetzung dafür, daß gegen den Verleger ein Anspruch auf Honorar besteht, ist, daß die Parteien neben dem Verlagsvertrag eine Vereinbarung gemäß § 22 VG. getroffen haben[145]). Daß ein solcher obligatorischer Vertrag ohne Einwilligung des Mannes gültig ist, ergibt sich ohne weiteres aus § 1399 Abs. 1. BGB.

In welche Gütermasse fällt nun das Honorar? Das Urheberrecht selber fällt, wie oben dargetan, ins eingebrachte Gut. Der § 1370 BGB. kann also nicht vorliegen. Auch der § 1367 BGB. trifft nicht zu, da die von der Frau geleistete Arbeit in unseren Fällen vor der Ehe geleistet war und die Verwertung des Urheberrechts hier nicht als Arbeit, Tätigkeit anzusehen ist, durch die erworben wird[146]).

Ferner ist zu beachten, daß, wenn man in dem Verlagsvertrag eine teilweise Übertragung des Urheberrechts selbst, z. B. mit Elster[147]) auf Grund eines Kaufvertrages sieht, das Honorar

---

[145]) Da eine solche Vereinbarung nicht essentiale negotii des Verlagsvertrages ist, findet diese Möglichkeit anhangsweise Erläuterung.

[146]) Siehe oben S. 16—18.

[147]) Elster S. 90/91.

nach § 1363 Abs. 2 BGB. ins eingebrachte Gut der Frau fallen würde. Jedoch wie oben ausgeführt[148]), ergibt der Verlagsvertrag lediglich eine Belastung des Urheberrechts mit einem Nutzungsrecht. Das ist festzuhalten.

Außerdem ist die Ansicht von Wolff zu prüfen[149]), wonach alles das, was auf Grund der Rechtsgeschäfte des § 1406 BGB. erworben wird, eingebrachtes Gut wird. Als Beispiel hierfür führt er gerade den Fall an, daß die Frau durch Verlagsvertrag über ihr Urheberrecht verfügt. So richtig auch die Ansicht Wolffs bezüglich der Tatbestände des § 1406 BGB. ist, so verfehlt ist das hierfür gewählte Beispiel[150]). Denn der Grund dafür, daß das aus den Rechtsgeschäften des § 1406 BGB. Erworbene eingebrachtes Gut wird, liegt nicht darin, daß die Frau hier verfügt, sondern ist darin zu sehen, daß die Rechte, die Gegenstand der Rechtsgeschäfte des § 1406 BGB. sind, bereits vor der Verfügung der Frau eingebrachtes Gut waren. Sie verändern mit der Verfügung, wenn sie erworben werden, nur ihren Gehalt[151]). Das Erbrecht des § 1942 Abs. 1 BGB. wird ein definitives. Gegen den nach § 145 BGB. an seinen Vertragsantrag gebundenen Kontrahenten entsteht mit Annahme desselben ein Anspruch. Das so auf Grund dieser Rechte Erlangte bleibt eingebrachtes Gut. Das ist unzweifelhaft, denn es handelt sich um bereits vor der Verfügung zum eingebrachten Gut gehörende Rechte, jetzt nur in verdichteter Gestalt.

Anders jedoch bei einem Verlagsvertrage. Bestellt die Ehefrau an ihrem Geistesprodukt ein Verlagsrecht, so stellt sich die aus dem Vertrag entspringende Honorarforderung als gemäß § 99 Abs. 3 BGB. aus dem Urheberrecht gezogene Zivilfrucht dar. „Denn vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt ein Recht im Sinne des § 99 Abs. 3 Erträge, wenn dem Inhaber des Rechts dafür, daß er die Nutzung durch Rechtsgeschäft einem andern

---

[148]) Siehe oben S. 31/32.

[149]) Wolff, F. S. 175.

[150]) Lewek S. 41 gegen Wolff.

[151]) Siehe oben S. 26/27 und die dort angeführte Literatur.

überlassen hat, eine Vergütung gewährt wird."[152]) In unserem Falle erhält die Verfasserin ihr Honorar dafür, daß sie dem Verleger gestattet, ihr Urheberrecht[153]) in bestimmter Weise zu nutzen. Nach § 1383 BGB. fallen nun die Nutzungen des eingebrachten Gutes dem Manne als Beitrag des ihm nach § 1389 BGB. obliegenden Eheunterhalts zu. Und nach § 100 BGB. gehören zu den Nutzungen auch die Früchte eines Rechts. Wie gerade dargetan, ist aber das Honorar Zivilfrucht des Urheberrechts[154]). Das Honorar fällt also in das Eigentum des Mannes. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um eine betagte oder sofort fällige Forderung handelt[155]). Beide Male stellt sie Vermögen dar. Jedoch nach § 23 VG., allerdings einer dispositiven Vorschrift, ist das Honorar im Zweifel bereits mit Ablieferung des Werkes an den Verleger, also gemäß § 9 VG. Verschaffung des Verlagsrechts, fällig.

Einige Schwierigkeiten vermag jetzt noch die Frage zu bieten, in welchem Zeitpunkt der Ehemann die Forderungen aus einem Verlagsvertrag erwirbt. Es fragt sich, ob die Ehefrau diese ihrem Manne erst übertragen muß oder ob sich der Forderungsübergang, ohne daß es einer besonderen Abtretungserklärung bedarf, automatisch vollzieht. Die letzte Alternative dürfte zutreffen. Denn nach § 1383 BGB. erwirbt der Ehemann die Nutzungen des eingebrachten Gutes wie ein Nießbraucher. In zwei Richtungen erklärt der § 1383 BGB. die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften für anwendbar, nämlich hinsichtlich der Art und Weise und des Umfanges des Erwerbes der Nutzungen. Das erstere kommt hier nur in Frage. Die Rechtslage ist also zu beurteilen, wie wenn der Mann den Nießbrauch am Urheberrecht hätte. Riezler[156]) führt die Ansicht von

[152]) RGK.Komm. § 99 Anm. 10.

[153]) Staudinger § 99 Anm. 3 spricht von einer Frucht nicht des Urheberrechts, sondern des zugrunde liegenden Geisteswerks. Siehe dagegen Wolff, S. S. 389, nach dem diese Unterscheidung belanglos ist.

[154]) Staudinger § 1383 Anm. 3; Plank § 1383 Anm. 2 u. 4.

[155]) v. Tuhr III S. 326ff.

[156]) Riezler S. 324 Anm. 15; Müller S. 306/07; Lewek S. 41.

Müller an, der die Stellung des Verlegers „als berechtigten Quasi-Pächter eines Werkes, dessen wirtschaftliche Nutzungen er zieht", nicht mit Unrecht bezeichnet. Tatsächlich ist die Rechtslage des Urheberrechts durch die güterrechtliche Verklammerung eine ähnliche geworden, wie wenn der Nießbrauchbesteller vor Einräumung des Nießbrauchs die belastete Sache verpachtet hat. Wie aber — hierin ist Wolff[157]) beizupflichten — die Ansprüche aus einem solchen Pachtvertrage unmittelbar auf den Nießbraucher übergehen, ohne daß es erst eines und sei es auch nur stillschweigenden Abtretungsvertrages bedarf, so auch die Honorarforderung auf den Ehemann in unserem Falle. Er erwirbt den Anspruch auf das Honorar mit seiner Entstehung. Somit ist auch dem ehemännlichen Interesse an dem zum Eingebrachten gehörenden Urheberrecht vollkommen Genüge getan. Und das erscheint gerechtfertigt, da er gemäß § 1389 BGB. allein den ehelichen Aufwand zu tragen hat und sohin verlangen kann, daß ihm das Eingebrachte hierzu einen Beitrag liefert[158])[159]).

§ 14.

Die namensrechtliche Stellung der Ehefrau als Urheberin.

Für den gesetzlichen Güterstand wurde festgestellt, daß die Frau unbeschränkt von ihrem Publikationsrecht Gebrauch machen kann. Aber unter welchem Namen? Kann sie die Publikation ihres Geisteswerks unter dem Familiennamen ihres Mannes vornehmen?

Diese Frage kann nach zwei Richtungen von Bedeutung sein. Wie oben dargetan, gewinnt die Frage, ob die Frau über ihr Urheberrecht verfügen kann, nur Bedeutung, wenn der Mann einer solchen nicht zustimmt. Für den gesetzlichen Güterstand

---

[157]) Wolff, S. S. 380/81.

[158]) Staudinger § 1383 Anm. 1.

[159]) Beim Güterstand der a. GG. wird das Honorar aus einem Verlagsvertrage, den die Frau abgeschlossen hat und den der Mann nach § 185 BGB. genehmigt hat, gemäß § 1438 Abs. 2 BGB. Gesamtgut, gleichviel, ob die Frau für das Gesamtgut oder in eigenem Namen den Verlagsvertrag kontrahiert hat.

wurde nun gefunden, daß es einer solchen ehemännlichen Zustimmung nicht bedarf, daß vielmehr die Frau auch gegen den Willen des Mannes publizieren kann. Daß es dabei dem Manne, der z. B. ein hoher Staatsbeamter ist, aus politischen und gesellschaftlichen Gründen daran gelegen sein kann, daß eine Veröffentlichung nicht unter seinem Familiennamen stattfindet, liegt auf der Hand.

Andererseits hat aber die Frau evtl. ein Interesse daran, daß das Werk unter dem Namen erscheint, unter dem sie jetzt bekannt ist, also dem Familiennamen des Mannes. Hinzu kommt die Bestimmung des § 7 LUG. Dieser leitet aus der Tatsache, daß auf einem Werke der Name eines Urhebers angegeben ist, eine präsumptio juris für die Urheberschaft ab[159a]).

Es ist bei der Behandlung dieser Frage davon auszugehen, daß gemäß § 1355 BGB. die Frau durch Eingehung der Ehe ipso jure den Familiennamen des Mannes erhält[160]). Hiermit ist für sie das Recht, aber auch die Pflicht[161]) begründet, den Namen ihres Mannes zu führen, im öffentlichen wie im privaten Leben sich durch Führung des Familiennamens des Mannes zu der mit ihm geschlossenen Ehe zu bekennen. Daß die eheliche Verbindung sich dergestalt auch nach außen hin ausweist, entspricht dem Wesen der Lebensgemeinschaft einer Ehe, wie sie der § 1353 Abs. 1 BGB. zeichnet. Hieraus ist zu folgern, daß die Frau grundsätzlich berechtigt und verpflichtet ist, den Roman unter ihrem durch die Ehe erworbenen Familiennamen zu publizieren. Daß sie hierzu verpflichtet ist, wird allerdings von Kohler bestritten[162]). Er vertritt die Ansicht, daß diese Pflicht zur Namensführung die Ehefrau als Schöpferin eines Geisteswerkes nicht trifft[163]).

[159a]) Riezler S. 186 Anm. 8; Hahne S. 77.

[160]) Opet S. 97; Hahne S. 40; Kohler im ArchZivPrax. Bd. 107 S. 246.

[161]) Stölzel S. 323; A. B. Schmidt § 1355 Anm. 2; Planck § 1355 Anm. 1.

[162]) Kohler, Das Namensrecht der Ehefrau S. 246.

[163]) Kohler a. a. O. beruft sich dafür, daß die Frau überall da, wo sie selbständig auftritt, dieser Pflicht entbunden ist, auf den § 21 HGB.,

Hier produziere sie sich ganz unabhängig von ihrer ehelichen Verbindung als Persönlichkeit, hier zeige sie sich in unbeschränkter Selbständigkeit als Künstlerin. Und die durch ihre geistige Tätigkeit geoffenbarte individuelle Eigenart müsse auch darin Anerkennung finden, daß man sie hier der Pflicht zur Namensführung enthöbe.

Jedoch diese Auffassung steht mit dem Wesen der im ganzen 5. Titel betonten innigen Lebensgemeinschaft der Ehegatten, also mit dem Gesetz direkt, in Widerspruch. Nach diesem im Gesetz festgelegten Grundsatz sollen die Beziehungen der Eheleute nach jeder Richtung hin innig verknüpft sein. Und für die eheliche Namensführung gilt da keine Ausnahme. Vielmehr entspricht es dieser Innigkeit, daß der Ehemann an dem splendor nominis seiner Frau [164]) ebensosehr teilnimmt, wie sie an dem seinigen, seiner gesellschaftlichen Stellung und der seiner Familie, in die sie eingetreten ist. Ferner ist zu beachten, daß ja die Ehefrau, sobald sich das Verlangen des Mannes auf Publikation unter seinem Familiennamen als Mißbrauch darstellt, diesem den Einwand des § 1353 Abs. 2 BGB. entgegenhalten kann. Sie ist somit gegen Willkür durchaus geschützt. Grundsätzlich ist sie also zu einer Veröffentlichung unter dem durch die Ehe erworbenen Familiennamen verpflichtet, aber nur nach Maßgabe des § 1353 Abs. 2 BGB.

Ebenso wie sich diese ihre Pflicht im Rahmen des § 1353 bewegt, so auch ihr Recht zur Namensführung. D. h. es kann sich für sie die Rechtspflicht ergeben, eine Publikation unter dem Familiennamen des Mannes zu unterlassen. Nämlich dann,

---

wonach die Frau ein unter ihrem Namen geführtes Handelsgeschäft auch nach Eheabschluß so weiterführen darf. Allein diese Vorschrift erklärt sich nicht nur aus wirtschaftlichen Erwägungen, sondern aus den Sonderbestimmungen des Firmenrechts. Keinesfalls kann aber die Frau während der Ehe unter ihrem Mädchennamen ein Handelsgeschäft aufmachen. Das würde der Firmenwahrheit widersprechen. Der Vergleich von Kohler paßt also nicht ganz.

[164]) Lewek S. 39.

wenn eine solche der ehelichen Lebensgemeinschaft widersprechen würde. Jedoch nur von Fall zu Fall läßt sich entscheiden, ob etwas dadurch, daß es im Interesse der ehelichen Lebensgemeinschaft liegt, gemäß § 1353 Abs. 1 BGB. zu einer Rechtspflicht erhoben wird[165]). Daß die unter dem Titel 5 angeführten einzelnen Wirkungen der Ehe Bestandteil dieser umfassenden Pflicht sind, ist zweifellos. So auch der § 1353 BGB. Gerade aus dieser Vorschrift folgert die herrschende Meinung[166]), daß die Ehefrau, trotzdem das Gesetz dies unerwähnt läßt, am Stand, an der sozialen Lebensstellung des Mannes mit Rechten und Pflichten teilnimmt. Schmidt sagt mit Recht: „Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß die Frau in sozialer Beziehung an dem Stande ihres Mannes teilnimmt.“[167]) Indem der Rang des Ehemannes der Frau oft gesellschaftlichen Glanz verschafft, legt er ihr auch Pflichten auf. Sie hat sich ebenfalls „dem Decorum gemäß zu verhalten“, das z. B. dem Ehemann, der höherer Staatsbeamter ist, obliegt. Hat nun etwa der von der Frau verfaßte Roman eine politische, z. B. in Preußen reaktionäre Tendenz, so ist es für diesen Fall wohl denkbar, daß für die Frau hier das Recht zur Namensführung bei der Publikation entfällt[168]). Denn die staatliche Anstellung bedeutet hier nicht nur den Maßstab einer gesellschaftlichen Qualifikation, sondern meist auch die wirtschaftliche Grundlage der Ehe. Daß die Frau da gehalten sein muß, sich aller Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, diese Grundlage zu erschüttern, ist selbstverständlicher Bestandteil der ihr nach § 1353 Abs. 1 BGB. obliegenden Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft. Ihr Recht auf die Namensführung wird für

---

[165]) Lindemann-Soergel § 1353 Anm. 1.

[166]) Crome S. 75; RGRKomm. § 1355 Anm. 5; A. B. Schmidt § 1355 Anm. 5; Staudinger § 1353 Anm. 10.

[167]) A. B. Schmidt § 1355 Anm. 5.

[168]) Art. 130 Abs. 2 RV. garantiert den Beamten zwar Freiheit der Meinungsäußerung (siehe Anschütz S. 344), hindert aber nicht, daß bei der Beförderung der Beamten solche weniger berücksichtigt werden, die eine der Regierung unbequeme politische Einstellung haben.

diesen Fall also durch die umfassendere Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft illusorisch.

Verbietet ihr jedoch der Ehemann ohne triftigen Grund, da er z. B. einfach ihre künstlerische oder eine schriftstellerische Betätigung seiner Frau nicht wünscht, unter seinem Familiennamen zu publizieren, so kann sie aus § 1353 Abs. 1 BGB. in Verb. mit § 1355 BGB. gegen ihn mit dem Antrage klagen, die Störung des Gebrauchs ihres durch die Ehe erworbenen Namens zu unterlassen. Nach herrschender Meinung kann sie ihn auch aus § 12 BGB. mit dem gleichen Klageantrag belangen [169]).

---

[169]) Staudinger, allerdings zweifelnd, § 1355 Anm. 3; Soergel § 1355 Anm. 1; RGK. § 1355 Anm. 2 zustimmend.

Lebenslauf.

Am 20. Juli 1904 wurde ich in Varel in Oldenb. als Sohn des Webereibesitzers und Majors d. R. a. D. Heinrich Fischer und seiner Ehefrau Erna, geb. Schroers geboren. Vom Jahre 1911 bis zum Jahre 1920 besuchte ich die Realschule zu Varel und vom Jahre 1920 bis zum Jahre 1923 die Oberrealschule zu Oldenburg. An der Oberrealschule zu Oldenburg bestand ich im Februar 1923 mein Abiturientenexamen. Meinem juristischen Studium habe ich mich an der Universität Tübingen 4 Semester und an der Universität Münster 3 Semester gewidmet. Am 24. Februar 1927 bestand ich vor der Prüfungskommission am Oberlandesgericht Hamm mein erstes juristisches Staatsexamen. Seit dem 10. März 1927 bin ich als Referendar im oldenburgischen Vorbereitungsdienst beschäftigt.